

Inhalt

Aufsätze

- Zweitfahrergebühr in der Rechtsprechung
Michael Brabec, Berlin Seite 2
- Mietwagen als Ersatz für gewerblich genutztes Fahrzeug
Rechtsanwalt Joachim Otting, Hünxe, rechtundraeder Seite 3

Rechtsprechung

1. Preiserkundigung mithilfe der Klägerin: Kein günstigeres vergleichbares Angebot verfügbar
Landgericht Schweinfurt, Urteil vom 23.11.2020, Az. 32 S 29/20
(Vorinstanz: *Amtsgericht Schweinfurt, Urteil vom 24.03.2020, Az. 3 C 973/18*) Seite 5
2. Schätzung der Mietwagenkosten nach Mittelwert zuzüglich unfallbedingtem Aufschlag
Landgericht Münster, Beschluss nach § 522 ZPO vom 10.11.2020, Az. 3 S 100/19
(Vorinstanz: *Amtsgericht Warendorf, Urteil vom 05.09.2019, Az. 5 C 597/18*) Seite 7
3. Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten nach Mittelwert-Methode zuzüglich unfallbedingtem Aufschlag
Landgericht Wuppertal, Urteil vom 26.11.2020, Az. 9 S 95/20
(Vorinstanz: *Amtsgericht Wuppertal, Urteil vom 14.07.2020, Az. 32 C 99/20*) Seite 9
4. Unkonkretes Direktvermittlungsangebot begründet keinen Verstoß gegen § 254 BGB
Amtsgericht Peine, Urteil vom 11.11.2020, Az. 5 C 369/20 Seite 13
5. Keine Preisvorgabe bei unkonkretem Angebot
Amtsgericht Köln, Urteil vom 09.11.2020, Az. 264 C 103/20 Seite 15

Kurz und praktisch

Seite 20

Herausgeber

Michael Brabec, Berlin
Reinhard Ott, Deining
Rechtsanwalt Joachim Otting, Hünxe
Rechtsanwalt Ulrich Wenning, Bonn

Zweitfahrergebühr in der Rechtsprechung

Die Autovermieter bieten ihre Fahrzeuge den Kunden entweder mit dem nackten Grundpreis an, oder der Kunde trifft eine Auswahl unter verschiedensten Zusatzpositionen. So lässt sich der Preis einer Miete erheblich steigern.

Dann sind solche Zusatzleistungen beinhaltet wie

- Spätere Bezahlung erst bei Fahrzeugübernahme
- Gestattung eines Jungfahrers, auch wenn eigentlich ein Mindestalter gilt
- Mehrstufige Minimierung der Selbstbeteiligung pro Schadenfall am Mietfahrzeug
- Reifen- und Glas-Kostenschutz-Optionen
- Insassenversicherung
- Gestattung weiterer Fahrer
- Navigationssystem garantiert
- Verschiedenste Notfall-Management- und Assistance-Services
- Winterreifen
- Allgemeiner Ausstattungs-Zusatz „Komfort“
- Spezieller Ausstattungs-Zusatz wie für Kindersitze, Anhängenzugvorrichtung
- Aufhebung von Kilometerbegrenzungen
- Zusatzkosten für Zustellungen und Abholungen
- Zusatzkosten für Anmietungen außerhalb der bekanntgegebenen Öffnungszeiten
- Innenraum-Schutz
- Tankfüllungs-Option
- Option Miete eines Diesel-Antriebs
- Erlaubnis zur Nutzung im Ausland als kostenpflichtige Option
- Miete an aufpreispflichtigen Innenstadt-Stationen wie Bahnhöfen
- Rechnungsübersendung per Post als kostenpflichtige Option

Das Leistungspaket für den selbstzahlenden Mieter lässt sich soweit ausbauen, dass dasselbe Fahrzeug für denselben Zeitraum bei einer Internetbuchung ca. das Vierfache kostet im Vergleich zur „1. Seite“, der Grundpreis-Option. Die Kosten für Nebenpositionen sind dabei eine sehr wichtige Umsatzquelle vor allem der im Internet anbietenden Unternehmen. Der Kunde bekommt dafür die Möglichkeit, aus einer Palette von Zusatzleistungen die passenden zu wählen.

Die Miete lediglich der Grundvariante kommt eher selten vor. Der eine Kunde braucht zur Miete unbedingt einen weitgehenden Versicherungsschutz und der andere eben nicht. Für diesen ist es dafür jedoch notwendig, die Kilometergrenze aufzuheben oder eine Anhängenzugvorrichtung nutzen zu können usw.

Aus Sicht der Vermieter ist es richtig und wichtig, diese Optionen als Zusatz-Leistung anzubieten. Bei einer Vielzahl von Fahrzeugen müssten sonst alle eine Anhängenzugvorrichtung haben, damit ein Kunde sicher eine solche erhalten kann, wenn er diese Präferenz bei einer Reservierung angibt. Das würde die Fuhrparkkosten hochtreiben, die spätere Verkaufbarkeit je nach Fahrzeugtyp verschlechtern und damit den Gesamtmarktpreis der Autovermietungen erhöhen. Andersherum – braucht ein Kunde keine erweiterte Haftungsreduzierung, weil er keine Sorge vor selbst verursachten Schäden hat oder gewissen Schutz über seine Kreditkarte und eine dahinter stehende Versicherung genießt – soll er das Fahrzeug auch günstiger anmieten können. Manche der Zusatzleistungen verteuern die Fuhrparkkosten und andere erzeugen einen höheren Aufwand (und damit auch Kosten) rund um die Vermietung, wie eine Inanspruchnahme eines 24h-Dienstes oder eine Zustellung des Fahrzeuges. Es ist marktgerecht, diese Kosten auch konkret den Mietern und Mietern aufzuerlegen, die mit erweiterten Wünschen eine verbesserte Leistung bekommen.

Auch die Position „Gestattung weiterer Fahrer“, auch „Zusatzfahrer“ oder „Zweitfahrer-Option“ genannt, ist eine üblicherweise angebotene Zusatzleistung der Vermieter.

Dahinter steht die Frage, ob ein Mieter ein bestimmtes Schadenrisiko darstellt und dagegen mehrere Mieter statistisch gesehen ein erhöhtes Schadenrisiko erwarten lassen. Davon gehen die Anbieter aufgrund ihrer jahrzehntelangen Erfahrung aus. Nahezu jeder Anbieter hat diese Zusatzleistung kostenpflichtig im Angebot.

Die Kosten für diese Option liegen zwischen 5 und 15 Euro pro Tag, je nach Anbieter, Fahrzeug und Mietdauer.¹

Zusatzrisiko Zweitfahrer in der Kfz-Versicherung

Die Zweitfahrer-Option ist vergleichbar mit den Angeboten der Kraftfahrzeugversicherer an die Fahrzeughalter, die verpflichtet sind, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und die freiwillig ggf. eine Fahrzeugversicherung (Kasko) vereinbaren. Auch die Kraftfahrzeugversicherer fragen den Versicherungsnehmer vor der Abgabe eines Preisangebotes danach, ob sie das Fahrzeug nur selbst fahren werden oder ob weitere Fahrer denkbar sind. Das günstigere Prämienangebot bekommt derjenige, der angibt, das zu versichernde Fahrzeug nur selbst zu bewegen.

Private oder gewerbliche Miete

Dabei macht es in Bezug auf das zusätzliche Risiko grundsätzlich keinen Unterschied, ob eine Miete privat veranlasst ist und mehrere Fahrer/innen das Fahrzeug mietvertraglich legitimiert nutzen dürfen oder ob es sich um eine gewerbliche Miete handelt. Der Fahrer/die Fahrerin ist dem Vermieter bekannt zu machen. Der hat auf der Grundlage seiner Halterhaftung dessen/deren Fahrerlaubnis anhand des Vorliegens eines gültigen Führerscheins zu kontrollieren. Wird vertraglich vereinbart, dass mehrere Fahrer/ Fahrerinnen ans Steuer dürfen, sind weitere Fahrerlaubnisse zu klären. Das ist so bei einer privaten Miete wie bei der Miete durch eine Firma. Und in beiden Fällen führen mehrere Fahrer auch zu zusätzlichen Mietzinsansprüchen, sofern das vertraglich vereinbart wird.

In der Praxis bestehen bei gewerblicher Miete jedoch gewisse Schwierigkeiten, die Führerscheine aller möglichen Fahrer einzusehen. Es sind Fälle bekannt, dass ein Halter Probleme mit den Ordnungsbehörden bekam, wenn ein konkreter Fahrer wegen fehlender Fahrerlaubnis nicht berechtigt gewesen ist, den Mietwagen zu fahren, der an dessen Arbeitgeber vermietet war. Hier übernimmt der im Mietvertrag eingetragene gewerbliche Mieter bzw. der Verantwortliche des Unternehmens – wie zum Beispiel der Fuhrparkmanager – die Aufgabe, das angemietete Fahrzeug lediglich von denjenigen Mitarbeitern fahren zu lassen, die das aus Gründen des Fahrerlaubnisrechts auch dürfen. Das geht schon deshalb in der Praxis nicht anders, weil zu Mietbeginn, wenn das Fahrzeug übernommen wird, noch gar nicht jede Eventualität im Unternehmen bekannt sein kann. Meldet sich der im Mietvertrag konkret eingetragene Fahrer morgens krank, muss kurzerhand ein Kollege übernehmen, ohne dass man nun zuerst mit einem anderen Fahrzeug zur Vorlage des Führerscheins zum Vermieter fahren kann, der vielleicht noch gar nicht geöffnet hat.

Das führt dazu, dass bei gewerblichen Anmietungen nicht immer alle Fahrer im Mietvertrag eingetragen werden können und doch die Miete – außer bei Ein-Personen-Unternehmen – häufig inklusive der Erlaubnis vereinbart wird, aus Sicht des Halters und Vermieters auch andere Fahrer mit dem Fahrzeug fahren zu lassen, inklusive der Preisverabredung für die Zusatzfahrergebühr.

Vermietung nach Unfällen

– Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes

Der BGH hat bereits zu der Frage entschieden, ob die Nebenkostenposition Zusatzfahrer grundsätzlich eine erstattungsfähige Kostenposition der Schadenberechnung nach einem Verkehrsunfall sein kann.

Zitat BGH VI ZR 142/10 vom 17.05.2011:

„Erfolglos bemängelt die Revision allerdings, dass das Berufungsgericht Nebenkosten für einen zusätzlichen Fahrer berücksichtigt hat. Auf der Grundlage der Aussage des vom Berufungsgericht gehörten Zeugen H. begegnet die Schadensbemessung insoweit keinen rechtlichen Bedenken.“

– Rechtsprechung der Instanzgerichte

Die Instanzgerichte sprechen Kosten für einen Zusatzfahrer in der Regel auch zu.

Doch gibt es Gerichte, die diese Zusatzkosten dann nicht für erstattungsfähig halten, wenn lediglich das Unternehmen und ein weiterer Fahrer im Mietvertrag eingetragen sind, obwohl die Zusatzfahrer-Erlaubnis im Mietvertrag dokumentiert ist.²

Das kann so nicht richtig sein, weil mit der Vermietung an ein Unternehmen eigentlich immer zu verbinden ist, dass der konkrete Fahrer dem Vermieter ggf. nicht bekannt gemacht werden kann. Daher ist dann, wenn bei Vermietungen an Gewerbe eine Zweitfahrererlaubnis erteilt wurde – im Mietvertrag wird der Zweitfahrer als 2. Mieter/Fahrer eingetragen – davon auszugehen, dass die Erlaubnis für die Nutzung durch mehrere Fahrer erteilt wurde.

Dann ist schadenersatzrechtlich eine Berechtigung gegeben, die an den Geschädigten berechneten Zusatzkosten vom Unfallgegner erstattet zu verlangen.

So auch das OLG Bamberg, Urteil vom 25.08.2020, Az. 5 U 118/20.³

„Weiter sind die Mehrkosten für einen zweiten Fahrer zu ersetzen, da es sich bei dem beschädigten Fahrzeug um ein Firmenfahrzeug handelte, das naturgemäß von verschiedenen Angestellten der Klägerin benutzt wurde. Dies gilt auch für das als Ersatz für dieses beschädigte Fahrzeug gemietete Fahrzeug.“

Vertragsgestaltung

Eine alternative Vertragsgestaltung könnte vorsehen, dass die Nutzung durch verschiedene Fahrer des Unternehmens in Verantwortung des Fuhrparkverantwortlichen zum Beispiel von bis zu drei Mitarbeitern erlaubt wird und dafür ein Zusatzbetrag oberhalb der Zweitfahrergebühr eines einzelnen Zusatzfahrers berechnet wird.

- 1) *Beispiel Internetangebote: Bei Sixt steht häufig ein Preis von 11,48 Euro pro Tag und pro Zusatzfahrer und bei Europcar kostet derzeit jeder Zusatzfahrer 11,23 Euro pro Tag.*
- 2) *AG Unna vom 24.09.2020, Az. 16 C 291/20.*
- 3) *Urteil unter www.urteilsdatenbank.bav.de abrufbar.*

Aufsatz

Rechtsanwalt Joachim Otting, Hünxe,
rechtundraeder

Mietwagen als Ersatz für gewerblich genutztes Fahrzeug

Ein Urteil des AG Mitte¹ lässt aufhorchen. Beim unfallbedingten Ausfall eines gewerblich genutzten Fahrzeugs könne der Geschädigte nur dann Schadenersatz für Mietwagenkosten beanspruchen, wenn er vortrage und beweise, dass ihm kein anderes eigenes Fahrzeug zur Verfügung stand, mit dem er den Ausfall des unfallbeschädigten Fahrzeugs kompensieren konnte. Anders als bei Privathaushalten sei es in Firmen typisch, dass viele Fahrzeuge im Bestand seien. Die würden nicht ständig alle gleichzeitig genutzt. Es gebe Ausfälle von Mitarbeitern durch Unfall und Krankheit, auch durch Kündigungen, die dazu führen könnten, dass Fahrzeuge ungenutzt blieben. Und wörtlich: „Da bestritten wurde, dass kein weiteres Fahrzeug zur Verfügung stand, hatte die Klägerin näher zur Erforderlichkeit der Anmietung durch die Geschädigte vorzutragen und dies zu beweisen.“

Aus dieser Formulierung sieht man bereits: Klägerin war die Autovermieterin, geklagt wurde aus abgetretenem Recht der Geschädigten.

In der Situation ist dieser Einwand „Hätte den Ausfall selbst überbrücken können“ für den beklagten Versicherer besonders effizient, denn aus eigenem Wissen kann die klagende Zessionarin dazu gar nichts sagen. Die Folge: „Diesem Erfordernis ist die Klägerin vorliegend nicht gerecht geworden. Sie hat nicht vorgetragen und unter Beweis gestellt, zu welchem konkreten Zweck das Fahrzeug im Unternehmen genutzt wurde, wie viele Fahrzeuge dort im Einsatz sind, wer sie nutzt und weshalb im Mietzeitraum kein anderes Fahrzeug der Geschädigten genutzt werden konnte.“

Verschärft wird die Lage durch die derzeitige Pandemie-Situation. In vielen Firmen dümpelt der Geschäftsbetrieb nur vor sich hin. Mitarbeiter sind in Kurzarbeit, Außendienstler reisen nicht, sondern versuchen, das Geschäft durch Videokonferenzen aufrecht zu erhalten. Da ist es sogar naheliegend, dass das ein oder andere Firmenfahrzeug derzeit überwiegend ungenutzt herumsteht.

Das Urteil ist der Anlass, im Rahmen dieses Beitrages die Anmietung eines Unfallersatzfahrzeugs durch einen Gewerbetreibenden bei unfall-

bedingtem Ausfall eines Firmenfahrzeugs unter diesem Gesichtspunkt zu beleuchten.

Der „Die hatten selbst genug Fahrzeuge“-Einwand

Abwegig ist die Auffassung des AG Mitte nicht, auch wenn die Gerichte das selten in dieser Schärfe so sehen.

Das AG Mitte zitiert eine Entscheidung des BGH, auf die es sich stützt. Die allerdings passt nicht zum Fall. Denn da hatte der gewerblich tätige Geschädigte einen Mietwagen zum „Freundschaftspreis“ von der Werkstatt bekommen. Die dafür entstandenen Kosten wurden auch vom Versicherer erstattet. Den Betrag wollte die Klägerin auf die pauschalisierte Nutzungsausfallentschädigung aufstocken. Nutzungsausfallentschädigung für gewerblich genutzte Fahrzeuge ist ohnehin ein Streitthema in der Rechtsprechung. Es gibt sehr deutliche Andeutungen dazu vom BGH, aber bisher keine klare Entscheidung. Auch in diesem Fall wurde die Frage vom BGH nicht entschieden, weil die Geschädigte ja den Mietwagen hatte, dessen Kosten auch erstattet wurden.²

Die besser auf den eigenen Fall passende Entscheidung des BGH hat das AG Mitte übersehen. Da verlangte der Geschädigte ebenfalls Nutzungsausfallentschädigung für ein gewerblich genutztes Fahrzeug. Auch da hat der BGH die lang erwartete Entscheidung, ob es für gewerblich genutzte Fahrzeuge überhaupt Nutzungsausfallentschädigung geben kann, offengelassen.

Denn der Geschädigte hatte selbst vorgetragen, dass er keinen Mietwagen genommen hatte, weil er sich – nach seinem Vortrag mit überobligatorischen Anstrengungen – mittels eines weiteren Firmenfahrzeugs behelfen konnte, „indem er seinen zweiten Bus vermehrt eingesetzt und erhebliche zeitaufwendige logistische Anstrengungen unternommen habe, um seinen Betrieb weiterzuführen.“ Das genügte dem BGH nicht als substantiiertem Vortrag zur fühlbaren wirtschaftlichen Beeinträchtigung. Letztlich war

1) *AG Mitte, Urteil vom 28.05.2020 – 122 C 5202/19 (V)*
2) *BGH, Urteil vom 04.12.2007 – VI ZR 241/06*

also die Nutzung des weiteren Firmenfahrzeugs unter den Umständen des Falles anspruchsvernichtend.³

Eine direkt die im Unfallersatz erfolgende Mietwagennutzung durch einen Gewerbetreibenden betreffende Entscheidung des BGH, die sich unmittelbar mit der vom AG Mitte aufgeworfenen Frage beschäftigt, gibt es nicht.

Allerdings gibt es diese Rechtsfrage auch im Zusammenhang mit einer Mietwagennutzung durch Private nach Ausfall eines Fahrzeugs durch einen Unfall. Das wird in dem Zusammenhang regelmäßig unter dem Stichwort des „Zweitwageneinwandes“ abgehandelt.

Das LG Düsseldorf soll exemplarisch genannt sein: Der Geschädigte hat keinen Anspruch auf einen Mietwagen, wenn ihm ein Zweitwagen zur Verfügung steht und ihm dessen Nutzung zumutbar ist.⁴ Generell lässt sich sagen: Schadenrechtlich geschützt ist die dem Geschädigten unfallbedingt entzogene Mobilität. Schutzzweck ist nicht der Anspruch, eine bestimmte Anzahl von Fahrzeugen zur beliebigen Nutzung zu haben.

Wer muss was und wie intensiv vortragen?

Die hier zur Diskussion stehende Frage ist bereits der Erforderlichkeit nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zuzuordnen. Wenn ein zumutbar nutzbares anderes Fahrzeug aus dem eigenen Bestand zur Verfügung steht, ist die Anmietung des Ersatzfahrzeugs bereits nicht erforderlich.

Materiell-rechtlich bedarf es also nicht erst des Einwandes des Versicherers.

Im Rechtsstreit muss der Versicherer den Einwand allerdings bringen, denn sonst wäre die Notwendigkeit der Anmietung ja zugestanden. Allerdings gibt es in der jüngeren Rechtsprechung des BGH diverse Beispiele dafür, dass der schon auf das römische Recht zurückgehende Grundsatz, niemand müsse vortragen, was er nicht wissen kann, weiterhin gilt.

So sagt der BGH in der Großkundenrabatt-Entscheidung bezogen auf den Rabatteinwand des Versicherers: „Er ist auch entgegen der Auffassung der Revisionserwiderung mit Blick auf die Größe des Autovermietungsunternehmens der Klägerin hinreichend substantiiert. Insbesondere ist die Beklagte prozessrechtlich nicht gehalten, konkret vorzutragen, welche Vereinbarungen die Klägerin mit welchen Reparaturwerkstätten abgeschlossen hat; denn die Beklagte steht insoweit, anders als die Klägerin, außerhalb des Geschehensablaufs, so dass ihr eine nähere Substantiierung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Es wird sodann Sache der insoweit darlegungs- und beweisbelasteten Klägerin sein, diesen Einwand auszuräumen.“⁵

Wenn es also allein aufgrund der Größe des Fuhrparks des Geschädigten naheliegt, dass ein Großkundenrabatt gewährt wird, genügt die Behauptung, ein solcher Rabatt werde gewährt. Denn der Versicherer kann ja nicht wissen, mit welcher Werkstatt was genau vereinbart ist. Dann dreht sich der Spieß um: Der Geschädigte muss nachweisen, keinen solchen Rabatt oder einen niedrigeren als den behaupteten zu bekommen.

So wird man auch den Einwand einordnen müssen, dem Geschädigten stehe im eigenen Fuhrpark ausreichender Ersatz zur Verfügung. Wenn aufgrund der Firmengröße Anlass zu dieser Vermutung besteht, aber auch wenn aufgrund der Situation („Messebaufirma im Corona-Lockdown“) angenommen werden könnte, dass andere Firmenwagen (soweit nicht längst abgemeldet) derzeit nicht gebraucht werden, genügt der pauschale Einwand. Den muss der Geschädigte widerlegen.

Selbst wann man diese Fragestellung nicht bei der Erforderlichkeit nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB einordnet, sondern erst bei der Schadenminderungspflicht nach § 254 BGB, führte das zu einer sekundären Vortragslast des Geschädigten. Denn auch da gilt: Wenn der Schädiger etwas nicht wissen kann, muss er es nicht im Detail vortragen. Dann ist der Geschädigte am Zug.

Der Geschädigte kommt also um Vortrag dazu nicht herum. Und auch der Zessionar bei Klagen aus abgetretenem Recht muss dazu vortragen, denn er schlüpft quasi in die Rolle des Geschädigten.

Einzelfragen hierzu

Wann und inwieweit die Nutzung eines weiteren Fahrzeugs aus dem Fuhrpark möglich und zumutbar ist, ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalls. Es hängt von den Umständen des Schadenfalls ebenso ab wie vom beschädigten Fahrzeug einerseits und dem denkbaren eigenen Ersatzfahrzeug andererseits.

Unfall in räumlicher Entfernung zum eigenen Ersatzfahrzeug

Ereignet sich der Unfall an anderem Ort als an dem Standort des gegebenenfalls zur Verfügung stehenden Ersatzfahrzeugs, steht wohl außer Frage, dass jedenfalls zur ersten Überbrückung ein Mietwagen erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB ist. Denn die Alternative wäre ja, am Ort des Geschehens zu bleiben, bis das firmeneigene Ersatzfahrzeug dorthin gebracht worden wäre. Es liegt auf der Hand, dass damit in nahezu jedem Fall höhere Kosten und unzumutbarer Aufwand durch – auch noch ad hoc zu erbringenden – Personaleinsatz entstünden, als es die ersparten Mietwagenkosten wert wären.

In solchen Fällen stellt sich die Anschlussfrage, wann der Mietwagen dann abgegeben werden muss, um auf die firmeneigene Reserve zurückzugreifen. Die Antwort ist abermals von Variablen abhängig: So schnell wie es geht, ohne unzumutbaren Aufwand zu erzeugen. Und bei sehr kurzer Anmietdauer eventuell auch gar nicht.

Nur am Rande: Bei der zeitkritischen Unterwegs-Anmietung steht dem Geschädigten die Not- und Eilrechtsprechung des BGH zur Verfügung, die den Rückgriff auf die gängigen Schätzgrundlagen zur Bestimmung der erforderlichen Mietwagenkosten gegebenenfalls entfallen lässt.⁶

Ein Fuhrpark mit „Pool-Fahrzeugen“

Große Fuhrparks verfügen gelegentlich über eine Fahrzeugreserve. Gedacht ist die regelmäßig dafür, Fahrzeugausfälle zu überbrücken. Insbesondere bei von Nutzern eines Firmenfahrzeugs selbst verschuldeten Unfällen wird darauf zugegriffen, aber auch bei längeren Werkstattaufenthalten eines Firmenfahrzeugs aus anderen Gründen als einem Unfall.

Da stellt sich die Frage, ob im Falle eines fremd verschuldeten Unfalls auf ein solches Reservefahrzeug zurückgegriffen werden muss. Immerhin würde sich die geschädigte Firma dann – salopp formuliert – zugunsten des Schädigers „nackig machen“. Bei zeitlich sich überschneidenden Ereignissen, für die das Poolfahrzeug eigentlich da sein soll, wäre es dann verbraucht. Folglich entstünden nun Kosten, die nicht entstünden, wenn das Poolfahrzeug nicht für die Entlastung des Schädigers eingesetzt wäre.

Eigene Vorsorge, für die Kosten aufgewendet werden, dient in aller Regel nicht dazu, den Schädiger zu entlasten. Diesen Grundsatz hat der BGH jüngst wieder hochgehalten: Der Geschädigte muss nicht seine Vollkaskoversicherung einsetzen, um den Schädiger bzw. dessen Versicherer zu entlasten, wenn der erst umfangreiche Ermittlungen zur aus Sicht des Geschädigten klaren Haftungslage anstellen möchte. „Sinn und Zweck der Kaskoversicherung ist nicht die Entlastung des Schädigers. Der Versicherungsnehmer einer Kaskoversicherung erwirbt sich den Versicherungsschutz vielmehr für die Fälle, in denen ihm ein nicht durch andere zu ersetzender Schaden verbleibt. Die entsprechenden Versicherungsleistungen sind durch Prämien erwirkt und dienen nicht dazu, den Schädiger zu entlasten.“⁷

Auch für die Poolfahrzeuge gilt: Mit den Kosten dafür hat sich der Geschädigte eine Reservehaltung für die beabsichtigten Überbrückungen er-

3) BGH, Beschluss vom 21.01.2014 – VI ZR 366/13

4) LG Düsseldorf, Urteil vom 03.03.2011 – 2 O 624/09

5) BGH, Urteil vom 29.10.2019 – VI ZR 45/19, Rz. 17

6) Vgl. BGH, Urteil vom 05.03.2013 – VI ZR 245/11, Rz. 22

7) BGH, Urteil vom 17.11.2020 – VI ZR 569/19

kauft. Er muss sie demnach nicht völlig selbstverständlich zur Entlastung des Schädigers bei eigenem – nicht nur theoretischem – Belastungsrisiko einsetzen.

Am Ende ist auch das eine Abwägung im Einzelfall: Je knapper die Reserve und je greifbarer das Risiko, aus den geplanten Gründen darauf zurückgreifen zu müssen, desto eher muss der Geschädigte sie nicht einsetzen. Auf eine üppige Reserve in Zeiten Lockdown-bedingter sehr eingeschränkter Nutzung der sonstigen Firmenfahrzeuge nicht zurückzugreifen, könnte den Grundsätzen von Treu und Glauben widersprechen.⁸

Nicht jedes Fahrzeug kann jedes andere ersetzen

Schlussendlich müsste ein dem Geschädigten selbst zur Verfügung stehendes Fahrzeug auch ein für den Einsatzzweck zumutbares Fahrzeug sein.

Dass der Ausfall eines Transporters nicht durch einen greifbaren Pkw ersetzt werden kann, versteht sich im Regelfall von selbst. Das gilt auch für den großen Kombi, der regelmäßig vollbepackt unterwegs ist. Auch der lässt sich nicht durch ein kleineres Fahrzeug ersetzen.

Ausnahmen sind auch da denkbar: Wenn der große Außendienstler-Kombi derzeit pandemiebedingt nicht für den Außendienst, sondern wie ein normaler Pkw verwendet wird, ist er ausnahmsweise doch durch einen kleineren Pkw ersetzbar.

Über die „Geht nicht“-Fälle hinaus sind auch die „Nicht zumutbar“-Fälle zu beachten. Wenn ein Pkw beschädigt wird, muss der sicher nicht durch den derzeit herumstehenden Sprinter ersetzt werden, der weder mit noch ohne Hochdach in (Tief-)Garagen und nur schwerlich in Parklücken passt.

In einem Rechtsstreit vor dem OLG Zweibrücken hatte der Versicherer allen Ernstes vorgetragen, der selbständige Dachdecker, der einen Pkw und einen Lkw hatte, hätte nach dem unfallbedingten Ausfall seines Pkw eben

alle Fahrten mit dem Lkw unternehmen müssen. Das allerdings hielt das OLG Zweibrücken – naheliegend – für unzumutbar.⁹ Da ging es zwar um Nutzungsausfallentschädigung, doch die Abwägung unter dem Stichwort der Zumutbarkeit ist identisch.

Ebenso wenig ist es zumutbar, einen normalen Pkw durch einen ebenfalls zur Verfügung stehenden Dodge Pick Up zu ersetzen.¹⁰ In einem solchen Fall wären im Übrigen die – Intensivnutzung des Mietwagens vorausgesetzt – erhöhten Treibstoffkosten geeignet, im Rahmen einer Vergleichsrechnung aufzuzeigen, dass die Anmietung des Ersatzfahrzeugs viel weniger unwirtschaftlich war, als sie auf den ersten Blick zu sein scheint.

Was per se ausscheidet, ist der Verweis auf Fahrzeuge aus der Kategorie „Spielzeug“. Unterhält die geschädigte Firma ein werbewirksames „Blickfangfahrzeug“, das zur ernsthaften Nutzung nicht geeignet ist und deshalb nur gelegentlich zu Werbezwecken eingesetzt wird, geht ein Verweis darauf ins Leere. Umgekehrt allerdings wird man bei dessen Beschädigung selten durchsetzen können, dass die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs erforderlich war.

Fazit

Den Einwand des Schädigers, die geschädigte Firma könne sich aus der eigenen Flotte zumutbar selbst helfen, sodass ihr die Mobilität unfallbedingt gar nicht entzogen und der Mietwagen nicht erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB sei, muss ernst genommen werden. Gemessen an der BGH-Rechtsprechung und der gängigen Zweitwagen-Rechtsprechung der Instanzen ist er nicht abwegig.

Auch prozessual ist es alles andere als sicher, dass das Gericht den Einwand als „ins Blaue hinein“ und damit unbeachtlich einstuft.

Dass der klagende Zessionar in der Regel nicht viel zu den Fuhrpark-Verhältnissen des Zedenten sagen kann, entlastet ihn nicht. Das ist der Preis für die Klage aus abgetretenem Recht.

8) Vgl. insoweit die Ausnahme in der BGH-Entscheidung aus Fußnote 7

9) OLG Zweibrücken, Urteil vom 28.05.2014 – 1 U 157/13

10) AG Duisburg-Hamborn, Urteil vom 27.10.2017 – 9 C 224/17

Rechtsprechung

Preiserkundigung mithilfe der Klägerin: Kein günstigeres vergleichbares Angebot verfügbar

1. Die Beklagte wird zur vollständigen Erstattung der Schadenersatzforderung bzgl. Mietwagenkosten verurteilt, ohne dass eine Prüfung der Marktüblichkeit vorgenommen und ohne dass anhand von Listen geschätzt wird.
2. Die Kläger konnten beweisen, dass dem Geschädigten kein günstigeres vergleichbares Ersatzfahrzeug-Angebot zur Verfügung gestanden hat.
3. Eine Preiserkundigung des Geschädigten unter Zuhilfenahme der Streithelferin/Autovermietung ist nicht zu beanstanden. Ein zielgerichtetes manipulatives Agieren der Streithelferin ist nicht feststellbar.
4. Der Preisvergleich hat ergeben, dass andere Anbieter dem Geschädigten zu den konkreten Bedingungen (ohne Kreditkarte, unmittelbarer Mobilitätsbedarf) kein Angebot unterbreiten konnten.
5. Kosten einer erweiterten Reduzierung der Haftung für Beschädigungen am Ersatzfahrzeug sind erstattungsfähig und anders als es die Beklagte meint, erforderlich und nicht unwirtschaftlich.

Landgericht Schweinfurt, Urteil vom 23.11.2020, Az. 32 S 29/20
(Vorinstanz: Amtsgericht Schweinfurt, Urteil vom 24.03.2020, Az. 3 C 973/18)

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX – Kläger und Berufungskläger – gegen XXX – Beklagter und Berufungsbeklagter – wegen Verkehrsunfall (hier: Berufung Teilklageabweisung bzgl. Mietwagenkosten) erlässt das Landgericht Schweinfurt – 3. Zivilkammer – durch den Präsidenten des Landgerichts XXX, den Richter am Landgericht XXX und den Richter am Landgericht XXX am 23.11.2020 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30.10.2020 folgendes

Endurteil

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Endurteil des Amtsgerichts Schweinfurt vom 24.03.2020 (3 C 973/18) abändernd wie folgt neu gefasst:
Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.536,37 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.05.2018 zu bezahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten der Streithelferin zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 870,76 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

- I. Ein Tatbestand wird nicht dargestellt, §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 S. 1 ZPO.
- II. Auf die zulässige Berufung des Klägers hin war die Beklagte zur Zahlung weiterer – erstinstanzlich abgewiesener – Mietwagenkosten in Höhe von 870,76 € zu verurteilen.

Zur Klarstellung hat die Kammer diesen Betrag auf den mit der Berufung nicht angegriffenen Zahlungsanspruch in Höhe von 665,61 € addiert, woraus sich der Zahlungsanspruch des Klägers in Höhe von 1.536,37 € (= 665,61 € + 870,76 €) ergibt.

Die Beklagte hat dem Kläger die von der Streithelferin in Rechnung gestellten Mietwagenkosten vollständig zu erstatten. Es findet keine Reduzierung des Anspruchs unter Anwendung der Schwacke-Liste oder unter Abzug der Kosten für eine Haftungsreduzierung statt.

1. Die Höhe der Mietwagenkosten, welche die Beklagte als einstandspflichtige Haftpflichtversicherin dem Kläger für den Unfall vom 04.01.2018 und die hieran anschließende Anmietung eines Ersatzfahrzeugs vom 08.01.2018 bis 19.01.2018 (= 12 Tage) gemäß §§ 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 113 Abs. 1 VVG, 1 PftVG, 249 BGB zu ersetzen hat, findet ihre Grenze am sogenannten Wirtschaftlichkeitsgebot. So steht es dem Kläger zwar grundsätzlich frei, von wem er zu welchen Konditionen für sein unfallgeschädigtes Fahrzeug während der Dauer einer Reparatur bzw. Ersatzanschaffung einen Ersatzwagen anmietet, jedoch hat er gemäß § 254 Abs. 1 BGB von mehreren gleichwertigen Möglichkeiten die preiswerteste wahrzunehmen (BGH, NJW 2016, 2402 [2403]). Dieses Wirtschaftlichkeitsgebot verpflichtet ihn aber nicht zu einer „Marktforschung“. Der Kläger hat sich aber, wie es ein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter ebenfalls tun würde, hinsichtlich der Angemessenheit eines ihm angebotenen Mietwagenpreises durch Einholung von ein oder zwei Konkurrenzangeboten zu informieren (vgl. BGH, NJW-RR 2009, 318 [319]). Sofern ihm nach Einholung solcher Vergleichsangebote für den Anmietzeitraum tatsächlich kein vergleichbares Fahrzeug zur Verfügung hat gestellt werden können, sind die für eine wahrgenommene Anmietung angefallenen Kosten ohne Abzüge zu ersetzen (vgl. Rogler, in: Stiefel/Maier [Hrsg.], Kraftfahrtversicherung: AKB, 19. Auflage 2017, § 249 Rdnr. 75 m.w.N.). Eine „Reduktion“ der ersatzfähigen Mietwagenkosten auf die Beträge einschlägiger Schätzwerte findet in solchen Situationen mithin nicht statt.

Gemessen an diesen Anforderungen ist die Kammer nach Anhörung des Zeugen XXX davon überzeugt, dass der Kläger mit der Anmietung des Fahrzeugs, wie es ihm von der Streithelferin unter dem 30.01.2018 in Rechnung gestellt worden ist (Anlage K5), nicht gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen hat. Denn es sind zwei Konkurrenzangebote eingeholt worden. Nach diesen Angeboten stand dem Kläger für den Anmietzeitraum kein anderes Fahrzeug zur Verfügung. So hat der Zeuge XXX der als Stationsleiter der Streithelferin tätig ist, in der Sitzung der

Kammer vom 30.10.2020 ausgeführt, dass Kunden in Unfallsituationen vor einer Anmietung bei der Streithelferin regelmäßig angeboten werde, einen Preisvergleich zu machen. Wünsche der Kunde solch einen Vergleich und wolle diesen aber nicht eigenständig durchführen, biete die Streithelferin einen entsprechenden Service an. Dieses Vorgehen entspreche der Anweisung der Firmenleitung. Derartige Preisvergleiche würden – wie auch im vorliegenden Fall – dokumentiert und für die Unterlagen festgehalten. Mit Blick in seine Unterlagen konnte der Zeuge XXX aussagen, dass sowohl bei der Firma Europcar als auch bei der Firma Avis Vergleichsangebote für den Kläger angefragt worden seien. Bei beiden Firmen sei indes weder eine unmittelbare Anmietung noch eine solche ohne Vorlage einer Kreditkarte zur Vorleistung möglich gewesen. Bei der Streithelferin hingegen sei eine Anmietung ohne Vorkasse möglich gewesen.

Der Zeuge XXX hat ergiebig und zuverlässig zur Sache ausgesagt. Er hat den Vorgang detailliert berichtet und konnte nachvollziehbar unter Rückgriff auf ein entsprechendes Schriftstück dartun, weshalb er die von ihm berichteten Angaben treffen konnte. Er hat erkennbar aus eigenen Erleben berichtet, ohne dass Anhaltspunkte für eine (ggf. unbewusst) unwahre Aussage erkennbar waren (sog. Fantasiesignale). Nach seinem persönlichen Eindruck, den die Kammer gewonnen hat, war der Zeuge deutlich bestrebt, wahrheitsgemäß nur solche Umstände zu berichten, die er selbst tatsächlich erlebt hat. Die Kammer legt die Aussage des Zeugen daher der hiesigen Entscheidung zu Grunde.

Der Kläger muss sich kein irgendwie geartetes Verschulden der Gestalt anrechnen lassen, dass die Streithelferin bei der Durchführung des Preisvergleichs womöglich zielgerichtet gerade bei solchen Konkurrenzanbietern angefragt hätte, bei denen von vornherein eine unmittelbare Anmietung ohne Kreditkarte unmöglich gewesen wäre. Für solch eine Vermutung fehlt jede Substanz. Es ist weder ersichtlich noch vorgetragen, dass entgegen der beiden erfolglosen Anfragen bei anderen Konkurrenzanbietern (welchen?) noch für den Tag der Anfrage ohne Vorleistung ein Ersatzfahrzeug – abweichend von den Auskünften der Firmen Europcar und Avis – günstiger als zu den Konditionen der Streithelferin hätte angemietet werden können.

2. Zu den somit ersatzfähigen Mietwagenkosten zählt auch der vom Erstgericht nicht zugesprochene Anteil für eine Haftungsbefreiung (sog. Vollkasko).

Soweit in Fällen der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs diskutiert wird, ob solch eine Haftungsreduzierung dann unwirtschaftlich sein könnte, wenn die hierfür aufgewendeten Kosten zum aus der Reduzierung erlangten Vorteil außer Verhältnis stehen, greift dies hier nicht durch. Mit der Haftungsbefreiung hat der Kläger nicht bloß einen ohnedies bereits reduzierten Haftungsanteil weiter gesenkt, sondern eine andernfalls gerade (noch) nicht gegebene Haftungsreduzierung überhaupt erst erlangt. Denn abweichend von einer Schätzung der Mietwagenkosten etwa an Hand der Schwacke-Liste, deren Grundtarife bereits eine Haftungsreduzierung inkludieren, hätte der Kläger ohne den Abschluss der Haftungsfreistellung im vorliegenden Fall für jeden Unfallschaden am Mietwagen der Streithelferin selbst- und vollständig einzustehen gehabt. Da das verunfallte Fahrzeug ebenfalls vollkaskoversichert war, bestehen an der Wirtschaftlichkeit der vom Kläger auch für den Mietwagen gewählten Haftungsbefreiung daher keine Zweifel.

- III. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1 S. 1, 101 Abs. 1 ZPO und auf § 708 Nr. 10 ZPO.

- IV. Der Streitwert ist gemäß §§ 47 Abs. 1 S. 1, 48 Abs. 1 S. 1, 3 ZPO festgesetzt worden.

Bedeutung für die Praxis

Das Berufungsgericht spricht dem Geschädigten die restlichen Mietwagenkosten vollständig zu, ohne die Schätzgrundlagen wie Schwacke oder Fraunhofer zur Prüfung der Erforderlichkeit der Kosten anzuwenden. Eine Erkundigung des Geschädigten bei anderen Anbietern ergab, dass diese keine vergleichbare Leistung bieten konnten. Das Gericht beanstandete es dabei nicht, dass der Geschädigte die Erkundigungen mithilfe des Autovermieters durchführte. Gemeinsam wurden zwei Konkurrenzunternehmen daraufhin befragt, ob und zu welchem Preis sie im Augenblick ein vergleichbares Fahr-

zeug zu den bestehenden Anmietmöglichkeiten stellen könnten. Es stellte sich heraus, dass ein Mobilitätsersatz ohne Vorfinanzierung und zum Anmietzeitpunkt durch diese beiden Anbieter nicht gewährleistet werden konnte. Damit ließ sich der Beweis führen, dass dem Geschädigten ein Fahrzeug zu vergleichbaren Bedingungen nicht zugänglich gewesen ist. Somit

war der Schadenersatzanspruch in Höhe der Abrechnung des Autovermieters zuzusprechen. Der Versuch des Versicherers ist dabei gescheitert, den Vermieter in der Weise zu diskreditieren, das Gericht davon zu überzeugen, er sei hier gezielt so vorgegangen, dass keine anderen Angebote gefunden wurden.

Rechtsprechung

Schätzung der Mietwagenkosten nach Mittelwert zuzüglich unfallbedingtem Aufschlag

1. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall anhand der Methode einer Mittelwertbildung aus Schwacke und Fraunhofer vorzunehmen.
2. Das von der Beklagten vorgelegte preisgünstigere Internet-Beispiel begründet keine Bedenken gegen die Anwendung der Fracke-Methode.
3. Das Angebot ist drei Jahre später erhoben worden und das betreffende Fahrzeug ist unspezifisch und mit „oder ähnlich“ bezeichnet.
4. Die Bildung des Mittelwertes gleicht behauptete Defizite einer Liste aus.
5. Kosten erforderlicher Nebenleistungen für eine weitgehende Haftungsreduzierung, wintertaugliche Bereifung und Zustellung sind erstattungsfähig.
6. Aufgrund der vom Kläger vorgetragenen Notwendigkeit, als Vermieter den Mietzins vorzufinanzieren, ist ein unfallbedingter Aufschlag auf den Normaltarif in Höhe von 20 Prozent gerechtfertigt.

*Landgericht Münster, Beschluss nach § 522 ZPO vom 10.11.2020, Az. 3 S 100/19
(Vorinstanz: Amtsgericht Warendorf, Urteil vom 05.09.2019, Az. 5 C 597/18)*

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX hat die 3. Zivil- (Berufungs-)Kammer des Landgerichts Münster am 10.11.2020 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht XXX, den Richter am Landgericht XXX und den Richter XXX einstimmig beschlossen:

Die Kammer weist darauf hin, dass beabsichtigt ist, die Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen.

Es besteht Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die Berufung aus Kostengründen zurückgenommen wird.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung hat nach der einstimmigen Überzeugung der Kammer offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg.

Das Amtsgericht hat der Klage der Klägerin auf Zahlung weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 796,71 EUR zu Recht stattgegeben.

Nach ständiger Rechtsprechung der Kammer ist als vorzugswürdige Grundlage zur Schätzung des erforderlichen Betrages gem. § 287 ZPO bei Mietwagenkosten grundsätzlich die Bildung eines arithmetischen Mittels aus den zwei gängigen Mietpreisspiegeln – Schwacke und Fraunhofer – anzusehen (vgl. etwa Urteil vom 12.01.2016 – 03 S 55/15; Urteil vom 13.04.2018 – 03 S 137/17, Urteil vom 28.08.2018 – 03 S 141/17). Hierdurch kann der zu ersetzende Normaltarif bestimmt werden. Das OLG Hamm (Urteil vom 20.7.2011, Az. 13 U 108/10, Rn. 11, juris; so auch der nunmehr zuständige Senat des OLG Hamm, Urteil vom 18.03.2016, 9 U 142/15, NJOZ 2016, 723) und das OLG Köln (OLG Köln, Schaden-Praxis 2010, 396) haben diese Berechnungsweise für zulässig erklärt. Der BGH hat ferner die Anwendung Listen und auch die Bildung eines arithmetischen Mittels für zulässig erklärt (vgl. Urteil vom 12. April 2011, Az. VI ZH 300/09, Rn. 18, juris, BGH, Urteil vom 18.5.2010, Az. VI ZR 293/08). Beide der genannten Listen sind Kritikpunkten ausgesetzt, die jedenfalls teilweise berechtigt erscheinen. Umgekehrt gibt es auch jeweils Argumente für die Anwendung der beiden Listen. Gegen die Kombination der beiden Listen durch die Bildung eines arithmetischen Mittels spricht zwar, dass die Nachteile der beiden Listen kumuliert werden.

Zu beachten ist allerdings, dass sich die Nachteile der beiden Listen durch die Bildung eines arithmetischen Mittels zumindest teilweise ausgleichen.

Die Kammer folgt dieser „Fracke-Methode“ auch im vorliegenden Fall.

Der Umstand, dass die vorhandenen Markterhebungen im Einzelfall zu deutlich voneinander abweichenden Ergebnissen führen können, genügt nicht, um Zweifel an der Eignung der einen oder anderen Erhebung als Schätzgrundlage zu begründen. Die Listen dienen dem Tatrichter nur als Grundlage für seine Schätzung nach § 287 ZPO. Er kann im Rahmen seines Ermessens unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls von diesen – etwa durch Abschlüsse oder Zuschläge auf den sich aus ihnen ergebenden „Normaltarif“ – abweichen. Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf allerdings dann, aber auch nur dann, der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken. Die Anwendung der Listen durch den Tatrichter begegnet also nur dann Bedenken, wenn die Parteien deutlich günstigere bzw. ungünstigere Angebote anderer Anbieter für den konkreten Zeitraum am Ort der Anmietung aufzeigen (vgl. BGH, Urteil vom 18.12.2012, VI ZR 316/11, NJW 2013, 1539; OLG Hamm, 9 U 142/15, a.a.O.).

Aus dem von dem Beklagten hier vorgelegten Angebot ergeben sich keine Bedenken gegen die (Mit-)Heranziehung der Schwacke Liste als Schätzungsgrundlage in diesem Einzelfall. Denn es werden keine konkreten Tatsachen dahingehend aufgezeigt, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken.

Der Beklagte hat ein Angebot des Online-Anbieters Sixt vorgelegt (Anlage B1, Bl. 38 d. A.), welches sich nicht auf den konkreten Zeitraum der Anmietung, nämlich den 02.12.2015 bis 16.12.2015, sondern auf einen testweise angegebenen Zeitraum vom 07.12.2018 bis 20.12.2018 bezieht, jedoch hat er dazu vorgetragen, dass der Geschädigte auch zu diesen Tarifen im konkreten streitgegenständlichen Unfallzeitpunkt problemlos ein Fahrzeug hätte erhalten können.

Zwar ist nach Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 18.12.2012, a.a.O.) die Online-Anfrage bei großen Anbietern gepaart mit dem Vortrag, dass der dor-

tige Preis auch in dem streitgegenständlichen Unfallzeitpunkt hätte erreicht werden können, grundsätzlich ausreichend. Die einzelne Online-Abfrage des Beklagten vermag hier jedoch keine durchgreifenden Zweifel zu begründen. Insbesondere hinsichtlich der konkreten Anmietkonditionen ist sie nicht hinreichend aussagekräftig. Zunächst liegen zwischen dem streitgegenständlichen und dem beklagenseits abgefragten Zeitraum drei Jahre. Die Behauptung, die Preise seien für die Zeitpunkte vergleichbar, erfolgt dabei ins Blaue hinein. Gleichwohl dürfte dem Beklagten zuzubilligen sein, dass die Abfrage von im Zeitpunkt des Rechtsstreits in der Vergangenheit liegender Angebote unmöglich erscheint. Vor ähnlichen Problemen stünde aber auch ansonsten möglicherweise in Betracht kommender Sachverständiger.

Ferner fehlt es an der Vergleichbarkeit des Angebots, da darin keine konkrete Angabe zum Fahrzeugmodell gemacht wird, sodass sich kein Vergleich zu einer bestimmten Fahrzeuggruppe der Schwacke Liste bzw. Fraunhofer Tabelle möglich ist. Denn das Angebot bezieht sich nur auf eine bestimmte Klasse, was durch die alternative Angabe der Fahrzeugtypen MINI 3-Türer, Opel Meriva, Audi A1 oder ähnliche (vgl. Anlage B1, Bl. 31 d.A.) deutlich wird. Damit ist aber nicht sichergestellt, dass das beispielhaft angebotene Fahrzeug dem Mieter auch zur Verfügung gestellt wird und damit dem vom jeweiligen Geschädigten tatsächlich angemieteten Fahrzeug sowie dem jeweiligen Unfallwagen vergleichbar ist (so auch OLG Celle, Urteil vom 29.02.2012, 14 U 49/11, NJW-RR 1012, 802; von OLG Hamm, Urteil vom 20.07.2011, 13 U 108/10, BeckRS 2011, 22364 offen gelassen).

Letztlich dürfte eine Ermittlung der Höhe der Grundmietkosten eines Mietwagens nach der „Fracke-Methode“ weiterhin vorzugswürdig sein. Die Defizite der Schwacke-Liste dürften vorliegend auch gerade durch die Mitfinanzierung der Fraunhofer-Tabelle ausgeglichen werden.

Die vom Amtsgericht anhand dieser Methode ermittelten Werte sind nicht zu beanstanden. Das gilt auch für die Reduzierung der Selbstbeteiligung im Rahmen der Vollkaskoversicherung. Der Anspruch errechnet sich nach der Schwacke Nebenkostentabelle.

Eine Korrektur der jeweiligen Listenwerte bzgl. der jeweils im Normaltarif enthaltenen Vollkasko-Kosten ist grundsätzlich entbehrlich. Denn sowohl Fraunhofer als auch Schwacke fragen Normaltarife ab, in denen Vollkasko mit Selbstbehalt bereits eingeschlossen ist (vgl. OLG Hamm, a.a.O.). Davon erfasst sind jedoch nur Selbstbeteiligungshöhen von 750–950 € (Fraunhofer Tabelle) bzw. 500 – 1.500 € (Schwacke-Liste).

Die zusätzlichen Kosten der Vollkaskoversicherung bei reduziertem Selbstbehalt können ersetzt verlangt werden, auch wenn für den geschädigten Wagen keine solche abgeschlossen war. Denn es erscheint angemessen, dass der Geschädigte die Selbstbeteiligung in erheblichem Umfang reduzierte, da grundsätzlich bei Benutzung fremder, dem Fahrer unbekannter Fahrzeuge ein erhöhtes Unfallrisiko besteht, das der Geschädigte nicht selbst zu tragen braucht (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 09.12.1993, 6 U 107/93, NZV 1994, 188; BGH, Urteil vom 15.02.2005, VI ZR 74/04, NJW 2005, 1041; LG Münster, Urteil vom 20.12.2018, 3 S 40/18, BeckRS 2018, 45061).

Ferner hat der Kläger Anspruch auf Erstattung der vom Amtsgericht angesetzten Kosten für die Ausstattung mit Winterreifen.

Zuschläge für Winterreifen sind zu ersetzen, wenn für den konkreten Vermietungszeitraum mit winterlichen Straßenverhältnissen jederzeit gerechnet werden musste (vgl. BGH, Urteil vom 05.03.2013, VI ZR 245/11, NJW 2013, 870), was im Dezember zweifellos der Fall ist.

Auch die Kosten für die Zustellung und Abholung sind erstattungsfähig.

Ferner hat das Amtsgericht zurecht auch unfallbedingte Zusatzleistungen berücksichtigt, die einen Aufschlag auf den Normalpreis rechtfertigen.

Auch die nach einem sogenannten „Unfallersatztarif“ geschuldeten Kosten können „erforderlicher“ Aufwand zur Schadensbeseitigung sein. Voraussetzung ist, dass die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem „Normaltarif“ höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst sind. Anknüpfungspunkt für diese Prüfung kann nur ein „Normaltarif“ sein, also regelmäßig ein Tarif, der für Selbstzahler Anwendung findet und

daher unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten gebildet wird. Eine Erhöhung ist nur gerechtfertigt, soweit sie nach den vorstehenden Ausführungen unfallbedingt ist. Inwieweit dies der Fall ist; hat der Tatrichter auf Grund des Vortrags des Geschädigten gemäß § 287 Abs. 1 ZPO zu schätzen, wobei unter Umständen auch ein pauschaler Zuschlag auf den „Normaltarif“ in Betracht kommt (vgl. BGH, Urteil vom 19.01.2010 – VI ZR 112/09 –, Rn. 5, juris).

Daraus folgt, dass der Geschädigte allgemeine unfallspezifische Kostenfaktoren darlegen muss, die bezogen auf den konkreten Fall einen höheren Mietpreis rechtfertigen können. Die von Klägerseite angeführte flexible Vertragsgestaltung (insbesondere offener Mietzeitverlauf), rechtfertigt keinen Aufschlag wegen unfallbedingter Mehrleistungen (vgl. BGH, Urteil vom 05.03.2013 – VI ZR 245/11 –, juris, Rn. 17).

Allerdings stellt die von Klägerseite ebenfalls angeführte Vorfinanzierung des Mietpreises einen allgemeinen unfallspezifischen Kostenfaktor dar, der einen höheren Mietpreis rechtfertigt, wenn der Unfallgeschädigte weder zum Einsatz einer Kreditkarte noch zu einer sonstigen Art der Vorleistung verpflichtet ist. (vgl. BGH, Urteil vom 05.03.2013 – VI ZR 245/11 –, juris, Rn. 18). Ob der Geschädigte im Einzelfall zu einer Vorfinanzierung verpflichtet war, betrifft nicht die Erforderlichkeit der Herstellungskosten im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB, sondern die Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB. Unter diesem Blickwinkel kommt es darauf an, ob dem Geschädigten eine Vorfinanzierung, zu der auch der Einsatz einer EC-Karte oder einer Kreditkarte gerechnet werden könnte, möglich und zumutbar war. Das kann angesichts der heutigen Gepflogenheiten nicht generell ausgeschlossen werden, wobei allerdings im Rahmen des § 254 BGB nicht der Geschädigte darlegungs- oder beweispflichtig ist. Je nach dem Vortrag des auf Schadensersatz in Anspruch Genommenen kann sich für ihn jedoch eine sekundäre Darlegungslast ergeben (vgl. BGH, Urteil vom 05.03.2013 – VI ZR 245/11 – Rn. 19, juris; BGH, Urteil vom 19.01.2010 – VI ZR 112/09 –, Rn. 8, juris). Insofern ist der lediglich allgemein gehaltene Vortrag des Beklagten zur Möglichkeit der Online-Recherche und der damit verbundenen Schadensminderungspflicht nicht geeignet, hier eine sekundäre Darlegungslast der Klägerin auszulösen. Das Vorfinanzierungsrisiko rechtfertigt daher einen Aufschlag. Die Kammer schließt sich der Rechtsprechung des BGH an, der einen Aufschlag von 20 % revisionsrechtlich nicht beanstandet hat (vgl. BGH, Urteil vom 09.03.2010 – VI ZR 6/09 –, juris, Rn. 12).

Die Berufung hat daher insgesamt keine Aussicht auf Erfolg. Die Sache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung. Weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung der Kammer auf Grund mündlicher Verhandlung, die auch sonst nicht geboten ist (§ 522, Abs. 2 S. 1 ZPO).

Bedeutung für die Praxis

Das Landgericht Münster bestätigt eine erstinstanzliche Entscheidung gegen die Angriffe des in Anspruch genommenen Haftpflichtversicherers. Haftpflichtversicherer sind weiter der Auffassung, dass die Vorlage ihrer Internet-Screenshots auch dazu führe, dass die Methode der Bildung eines arithmetischen Mittelwertes aus beiden Listen verworfen werden müsste. Jedoch sind die Internet-Screenshots (soweit ersichtlich in einhundert Prozent der Fälle) für eine Argumentation gegen die Schwacke-Liste zu unspezifisch, wie auch hier. Das betrifft nicht nur das Datum der Recherche drei Jahre nach der Anmietung. Auch ist kein konkretes Fahrzeug erkennbar, welches in Bezug auf die Gleichwertigkeit mit dem Geschädigtenfahrzeug überprüfbar wäre. Das Gericht begründet gerade die Anwendung des Mittelwertes insbesondere mit den vorgetragenen Mängeln der Listen. Die Strategie der Versicherung geht daher nicht auf, mit ihren Internet-Screenshots auch die Fracke-Liste anzugreifen. Den Normaltarif erhöht das Berufungsgericht mit einem unfallbedingten Aufschlag in Höhe von 20 Prozent. Zur Begründung verweist es darauf, dass der Vermieter nach klägerischem Vortrag den Mietzins vorfinanzieren musste (im Beispiel bis zum Prozess-Ende drei Jahre lang). Die Beklagte hätte dem nach § 254 BGB entgegengetreten müssen, um eine sekundäre Darlegungslast der Klägerin zu der Frage auszulösen, warum der Geschädigte nicht in der Lage gewesen sei, die Schadenkosten selbst vorzufinanzieren. Da der diesbezügliche Vortrag der Beklagten lediglich allgemein gehaltenen war (und die diesbezügliche Versicherer-Argumentation nach dem jüngsten BGH-Urteil Az. VI ZR 569/19 schwieriger geworden sein dürfte), ist von der Erforderlichkeit unfallbedingter Mehrleistungen aufgrund Vorfinanzierungsrisiko bei der Klägerin auszugehen, die den Aufschlag begründen.

Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten nach Mittelwert-Methode zuzüglich unfallbedingtem Aufschlag

1. Die Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten kann anhand des Mittelwertes der Listen von Schwacke und Fraunhofer erfolgen.
2. Zur Ermittlung erforderlicher Kosten hat der Geschädigte nicht darzulegen, dass ihm kein günstigeres Mietwagenangebot zugänglich gewesen ist, sofern der Mietpreis nicht deutlich überhöht ist.
3. Die konkreten Mietbedingungen wie ungeklärte Mietdauer, Finanzierung durch den Vermieter, Fehlen einer Kreditkarte, Verzicht des Vermieters auf eine Kautions usw. begründen einen unfallbedingten Aufschlag auf den Normaltarif-Grundpreis in Höhe von 20 Prozent.
4. Auch die Kosten erforderlicher Nebenleistungen für eine weitgehende Haftungsreduzierung, Zusatzfahrer und Ausstattung des Fahrzeuges mit Navigationsgerät sind zu erstatten.
5. Ein Abzug für ersparte Eigenkosten ist mit 5 Prozent zu bemessen

Landgericht Wuppertal, Urteil vom 26.11.2020, Az. 9 S 95/20
(Vorinstanz: Amtsgericht Wuppertal, Urteil vom 14.07.2020, Az. 32 C 99/20)

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist bis zum 08.10.2020 (Klägerseite) und bis zum 13.11.2020 (Beklagtenseite) durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht XXX, die Richterin am Landgericht XXX und die Richterin am Landgericht XXX für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Wuppertal vom 14.07.2020 – unter Zurückweisung der weitergehenden Berufung der Klägerin – teilweise abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 684,77 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.04.2020 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 124,00 Euro zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits erster Instanz werden gegeneinander aufgehoben. Die Kosten des Rechtsstreits zweiter Instanz tragen die Klägerin zu 45 % und die Beklagte zu 55%.

Dieses Urteil und das angefochtene Urteil, soweit es aufrechterhalten wird, sind vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

- I. Die Parteien streiten über die Erstattung weiterer Mietwagenkosten aus Anlass eines Verkehrsunfalls, der sich am 10.08.2017 um 9:20 Uhr in Wuppertal ereignet hatte, und für den die Beklagte zu 100% einstandspflichtig ist.

Die Klägerin betreibt eine gewerbliche Autovermietung. Die Geschädigte ist Eigentümerin und Halterin des PKW Nissan mit dem amtlichen Kennzeichen XXX, (Datum der Erstzulassung: 09.04.2013), der vor dem Unfall auch von dem Ehemann der Geschädigten genutzt wurde und mit einem Navigationsgerät ausgestattet war. Die Beklagte ist die Haftpflichtversicherung des unfallverursachenden Kraftfahrzeugs.

Die Geschädigte mietete am Unfalltag um 13:00 Uhr bei der Klägerin als Ersatz für ihren beschädigten Nissan (welcher in die Mietwagengruppe 7 einzuordnen ist) ein gruppengleichabgerechnetes Ersatzfahrzeug für den Zeitraum vom 10.08.2017 bis zum 22.08.2017 (13 Tage) und trat ihre Forderung auf Ersatz der Mietwagenkosten an die Klägerin ab (Bl. 8 GA, Anl. K1). Ferner wurden folgende Zusatzpositionen vereinbart: Haftungsreduzierung der Vollkaskoversicherung auf einen Selbstbehalt von 150,00 Euro, der Einschluss eines berechtigten Zusatzfahrers und die Ausstattung mit einem Navigationsgerät. Auf den weiteren Inhalt des Mietvertrags vom 10.08.2017 wird Bezug genommen (Anl. K2, Bl. 9 GA). Zum Anmietzeitpunkt handelte es sich um eine Anmietung mit offenem Mietzeitverlauf und unbegrenzten Kilometern. Die Geschädigte entschied sich für einen Tarif der eine Vorfinanzierung bzw. Belastung mit einer Kreditkarte nicht erforderte (Anl. K8, Bl. 57 GA), da sie weder zu einer Vorfinanzierung in der Lage war, noch über eine Kreditkarte verfügte.

Die Klägerin verlangte mit Rechnung vom 24.08.2017 für die Anmietung des Fahrzeuges zzgl. Nebenkosten für die Haftungsreduzierung, den Zusatzfahrer und die Ausstattung mit einem Navigationsgerät einen Betrag in Höhe von 2.218,14 Euro brutto (Anl. K4, Bl. 11 f. GA). Die Beklagte zahlte auf die Rechnung einen Betrag in Höhe von 721,14 Euro und lehnte einen weiteren Zahlungsausgleich ab.

Abzüglich der bereits erfolgten Zahlung i. H. v. 721,14 Euro sowie – unter Zugrundelegung der Erhebungen der Firma Eurotax Schwacke festgesetzter – ersparter Eigenkosten in Höhe von kalendertäglich 71,99 Euro brutto (insgesamt 103,87 Euro) verlangt die Klägerin nunmehr einen restlichen Betrag in Höhe von 1.393,13 Euro.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, dass die in Rechnung gestellten Mietwagenkosten erforderlich im Sinne des § 249 BGB gewesen seien, da sie sich innerhalb der bei der Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten zu Grunde zu legenden Beträge aus der Schwacke-Liste befänden. Sie hat hierzu behauptet, dass der Geschädigten aufgrund der Eilsituation, dem variablen Mietzeitverlauf und der fehlenden Kreditierung das dem Fraunhofer Preisspiegel zugrundeliegende Marktsegment nicht zugänglich gewesen sei.

Die Klägerin hat weiter die Auffassung vertreten, dass auch die Zusatzpositionen, im Einzelnen die Haftungsreduzierung der Vollkaskoversicherung, der Einschluss eines berechtigten Zusatzfahrers und die Ausstattung mit einem Navigationsgerät, erforderlich gewesen und die damit zusammenhängenden Kosten ortsüblich und angemessen seien. Insbesondere seien die zusätzlichen Kosten einer Haftungsbefreiung vollumfänglich erstattungsfähig, unabhängig davon, ob auch das verunfallte Kraftfahrzeug einen Vollkaskoversicherungsschutz besessen habe.

Ferner hat die Klägerin die Auffassung vertreten, dass ein unfallbedingter Aufschlag in Höhe von bis zu 25 % aufgrund der von der Autovermietung erbrachten unfallbedingten Mehrleistungen auf den Normaltarif einzustellen sei.

Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, dass die Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten nach dem sog. Fraunhofer-Marktpreisspiegel zu erfolgen habe.

Das Amtsgericht hat nach der Erteilung von Hinweisen durch Verfügung vom 23.04.2020 (Bl. 19 R GA) und durch Beschluss vom 03.06.2020 (Bl. 37 f. GA) der Klage nur teilweise stattgegeben und unter Klageabweisung im Übrigen die Beklagte dazu verurteilt, an die Klägerin 144,06 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.04.2020 sowie vorgerichtliche nicht anrechenbare Rechtsanwaltskosten in Höhe von 83,54 Euro zu zahlen. Zur Begründung hat das Amtsgericht ausgeführt, dass die nach § 249 BGB erforderlichen und insoweit erstattungsfähigen Mietwagenkosten einer Schätzung nach § 287 BGB zugänglich seien. Die Klägerin habe nicht dargelegt, dass der Geschädigten in ihrer konkreten Situation kein wesentlich günstigerer (Normal-) Tarif zugänglich gewesen sei. Auch fehlten tragfähige Indizien diesbezüglich. Als Schätzungsgrundlage sei ein arithmetischer Mittelwert nach „Fracke“ aus den jeweiligen Rohwerten nach Fraunhofer und Schwacke ohne weitere Zuschläge zu bilden. Hie-

rauf seien wegen zu berücksichtigender ersparter Aufwendungen (5 %) nur 95 % berücksichtigungsfähig. Hieraus ergebe sich insgesamt ein erforderlicher Betrag von 865,20 Euro. Angesichts der vorgerichtlichen Zahlung über 721,14 Euro verbliebe also eine berechnete Klageresthauptforderung von 144,06 Euro.

Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Berufung, soweit ihr die weiteren 1.249,07 Euro nebst Zinsen und ein Teil der Rechtsanwaltskosten nicht zugesprochen wurden. Sie behauptet insbesondere, dass der Geschädigte ein günstigerer Tarif nicht zugänglich gewesen sei, da der Anmietzeitraum unbekannt gewesen sei und die Geschädigte keine Kreditkarte besessen habe. Zudem habe das Amtsgericht rechtsfehlerhaft die geltend gemachten Nebenkosten für die Haftungsreduzierung der Vollkaskoversicherung, den Einschluss des Zusatzfahrers und die Ausstattung mit einem Navigationsgerät übergangen. Ferner sei das angefochtene Urteil fehlerhaft, da es nicht einen unfallbedingten Aufschlag auf den Normaltarif von mindestens 20 % berücksichtigt habe, der unter den streitgegenständlichen Anmietvoraussetzungen (ad-hoc Anmietung, offener Mietzeitverlauf, keine Kreditierung) zwingend einzustellen gewesen wäre.

Die Beklagte verteidigt die angefochtene Entscheidung unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens als zutreffend. Sie bestreitet zudem mit Nichtwissen, dass das verunfallte Fahrzeug über ein Navigationsgerät verfügt habe und die Geschädigte nicht in der Lage gewesen sei, Rücklagen für die Anmietung einzusetzen und Kreditmittel aufzubrauchen.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 28.10.2020 einen Hinweis erteilt (Bl. 126 GA).

Im Übrigen wird von der Darstellung eines Tatbestandes gemäß §§ 540 II, 313a, 544 II Nr. 1 ZPO abgesehen.

II. Die zulässige Berufung der Klägerin ist teilweise begründet. Der Klägerin steht unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Zahlung i. H. v. 721,14 Euro und über den vom Amtsgericht ausgeteilten Betrag i. H. v. 144,06 Euro hinaus ein Anspruch auf Erstattung weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 540,71 Euro gemäß den §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, § 115 Abs. 1 Nr. VVG, § 389 BGB zu.

1. Der erforderliche Wiederherstellungsaufwand im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB beträgt insgesamt 1.405,91 Euro (brutto).

a. Grundsätzlich darf der Geschädigte zum Ausgleich der unfallbedingt verlorenen Nutzungsmöglichkeit seines Wagens für die Dauer der notwendigen Reparatur oder Ersatzbeschaffung einen Mietwagen in Anspruch nehmen. Der Umfang dieses Anspruchs bestimmt sich nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nach dem Aufwand, den ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Dieser kann nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot dabei für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis verlangen (vgl. Grüneberg in: Palandt, BGB, 79. Aufl. 2020, § 249 Rn. 34 m. w. N.; (Freymann/Roßmann in: Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 1. Aufl., § 249 BGB (Stand: 06.08.2020), Rn. 187 m. w. N.; BGH, Urteil vom 14.02.2006 – VI ZR 126/05, Rn. 5 juris; Urteil vom 14.10.2008 – VI ZR 308/07, Rn. 91 juris).

Darüber hinausgehende bei gebotener wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht erforderliche Mietwagenkosten kann der Geschädigte aus dem Blickwinkel der subjektbezogenen Schadensbetrachtung nur dann ersetzt verlangen, wenn er darlegt und erforderlichenfalls beweist, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstigerer (Normal-)Tarif zugänglich war (BGH, Urteil vom 18. Dezember 2012 – VI ZR 316/11 –, Rn. 8, juris; OLG Düsseldorf, Urteil vom 24. März 2015 – 1-1 U 42/14 –, Rn. 17, juris).

Es ist Sache des Geschädigten, darzulegen und zu beweisen, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einfluss-

möglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt – zumindest auf Nachfrage – kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war. Bei der Unterlassung entsprechender Nachfragen nach günstigeren Tarifen durch den Geschädigten handelt es sich nicht um die Verletzung der Schadensminderungspflicht, für die grundsätzlich der Schädiger die Beweislast trägt, sondern um die Schadenshöhe, die die Geschädigte darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen hat (BGH, Urteil vom 11. März 2008 – VI ZR 164/07 –, Rn. 15, juris). Dabei kommt es insbesondere bei der Frage der Erkennbarkeit der Tarifunterschiede für den Geschädigten darauf an, ob ein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebots zu einer Nachfrage nach einem günstigeren Tarif gehalten gewesen wäre. Dies ist der Fall, wenn er Bedenken gegen die Angemessenheit des ihm angebotenen Unfallersatztarifs haben muss, die sich insbesondere aus dessen Höhe ergeben können. Dabei kann es je nach Lage des Einzelfalls auch erforderlich sein, sich nach anderen Tarifen zu erkundigen und ggf. ein oder zwei Konkurrenzangebote einzuholen. In diesem Zusammenhang kann es eine Rolle spielen, wie schnell der Geschädigte ein Ersatzfahrzeug benötigt (BGH, Urteil vom 14. Oktober 2008 – VI ZR 210/07 –, Rn. 6, juris).

Dass dem Geschädigten ein wesentlich günstigerer Tarif nachweislich nicht ohne Weiteres zugänglich war, ist in erster Linie bei einer Eil- und Notsituation denkbar, in der es dem Geschädigten ausnahmsweise nicht zuzumuten war, sich vor der Anmietung nach günstigeren Tarifen zu erkundigen. Selbst bei einer Anmietung am gleichen Tag – wie hier erfolgt – bedarf es der Feststellung von zusätzlichen, die besondere Eilbedürftigkeit begründenden Umständen, so dass etwa eine Zeitspanne von 4 Stunden für eine Recherche per Telefon oder Internet ausreichend sein kann.

Mietet der Geschädigte zunächst berechtigterweise zu einem höheren Tarif an, kann er nach Beendigung der Eilsituation verpflichtet sein, einen Tarifwechsel vorzunehmen (Freymann/Rüßmann in: Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 1. Aufl., § 249 BGB (Stand: 06.08.2020), Rn. 197 m. w. N.).

b. Im vorliegenden Fall hat die Geschädigte – auch nach dem Vortrag der Klägerin – keinerlei Bemühungen unternommen, sich bei Konkurrenzunternehmen nach vergleichbaren Mietpreisen zu erkundigen. Vielmehr hat sie sich allein an die Klägerin gewandt und von ihr ein Ersatzfahrzeug erhalten. Die Höhe des Tarifes von rund 171,00 Euro pro Tag inklusive der Nebenkosten hätte die Geschädigte allerdings dazu veranlassen müssen, sich nach anderen Tarifen zu erkunden und zumindest ein Konkurrenzangebot einzuholen.

Es sind auch keine Umstände vorgetragen, die die Geschädigten daran gehindert hätten, sich über sonstige Mietwagenangebote zu informieren. In diesem Zusammenhang ist es unerheblich, dass sie nicht in Besitz einer Kreditkarte war.

Denn mangels jeglicher Bemühungen um einen günstigeren Tarif ist nicht ausreichend dargelegt worden, dass sie in keinem Fall einen solchen bekommen hätte.

Auch hat die Klägerin nicht dargelegt, dass die Geschädigte sich in einer Eilsituation befunden hatte, aufgrund dessen eine Erkundigung bei Konkurrenzunternehmen nicht möglich gewesen wäre. Allein der Umstand, dass die Geschädigte das Mietfahrzeug noch am Unfalltag anmietete, begründet nicht die Annahme einer Eilsituation. Denn die Zeitspanne von fast vier Stunden zwischen dem Unfall, der um 9:20 Uhr stattfand, und der Anmietung des Ersatzfahrzeugs um 13:00 Uhr, hätte zumindest die Einholung eines weiteren Angebots erlaubt. Auch hat die Klägerin nicht dargelegt, dass die Geschädigte aufgrund beruflicher oder familiärer Verpflichtungen auf einen unverzüglichen Ersatz ihres Fahrzeugs angewiesen war.

c. Demzufolge ist für die Bestimmung der erforderlichen Mietwagenkosten auf die objektive Marktlage abzustellen. Entscheidend ist, zu welchen Bedingungen die Geschädigte einen Mietwagen erlangt hätte, wenn sie dem Wirtschaftlichkeitsgebot entsprochen und sich über die örtlich zugänglichen Mietwagenangebote unterrichtet hätte.

Die Ermittlung der Schadenshöhe und damit des örtlich und zeitlich gegebenen Mietwagenangebotes ist Aufgabe des gemäß § 287 Abs. 1 ZPO zur Schadensschätzung berufenen Tatrichters. Die Art der Schätzungsgrundlage wird weder von § 287 ZPO, noch vom Bundesgerichtshof vorgegeben. In geeigneten Fällen können Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung wie die „SchwackeListe“ oder der „Fraunhofer Marktpreisspiegel“ Verwendung finden. Der Umstand, dass die vorhandenen Markterhebungen im Einzelfall zu deutlich voneinander abweichenden Ergebnissen führen können, genügt nicht, um Zweifel an der Eignung der einen oder anderen Erhebung als Schätzgrundlage zu begründen. Dabei dienen die Listen dem Tatrichter nur als Grundlage für seine Schätzung nach § 287 ZPO. Er kann im Rahmen seines Ermessens unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls von diesen – etwa durch Abschläge oder Zuschläge auf den sich aus ihnen ergebenden „Normaltarif“ – abweichen (BGH, Urteil vom 18.12.2012, VI ZR 316/11, Rn. 10, juris; OLG Düsseldorf, Urteil vom 21. April 2015 – I-1 U 114/14 Rn. 6, juris; Freymann/Rüßmann in: Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 1. Aufl., § 249 BGB (Stand: 06.08.2020), Rn. 191 ff. m. w. N.). Bei der Bemessung nach Tabellen ist es auch zulässig, auf das gewichtete Mittel der Preise auf dem nach Postleitzahlen relevanten örtlichen bzw. regionalen Markt abzustellen. Dabei kommt es auf den Ort der Anmietung und Übernahme des Kraftfahrzeugs an, der vom Unfallort wie auch vom Wohnort des Geschädigten verschieden sein kann. Ferner ist ein Umstand, dass der Tagesmietpreis erfahrungsgemäß bei längerer Anmietzeit sinkt, Rechnung zu tragen, etwa indem – soweit vorhanden – Wochen- und Wochenendtarife mit in die Berechnung einbezogen werden (Freymann/Rüßmann in: Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 1. Aufl., § 249 BGB (Stand: 06.08.2020), Rn. 192 m. w. N.).

Die Kammer schließt sich hier – wie auch das Amtsgericht – zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung der Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 05.03.2019 – 1 U 74/18 – an und sieht die Schadensschätzung nach „Fracke“, dem arithmetischen Mittel zwischen dem Fraunhofer Marktpreisspiegel und dem Schwacke Mietpreisspiegel, als maßgeblich an.

- aa) Dementsprechend ergibt sich folgende Berechnung der zu ersetzenden Mietpreise:

Mietpreisspiegel Schwacke für Normaltarif 2017 im PLZ-Gebiet 422, Klasse 7:

Wochenpauschale (arith. Mittel):

742,10 Euro : 7 = 106,01 Euro x 13 Tage = 1.378,13 Euro

Marktpreisspiegel Fraunhofer für Normaltarif 2017 in Wuppertal, Klasse 7:

Wochentarif

244,98 : 7 = 35,00 Euro x 13 Tage = 455,00 Euro

Summe beider Tarife: 1.833,13 Euro

Geteilt durch 2: 916,57 Euro (brutto)

- bb) Die Klägerin hat zudem einen Anspruch auf Ersatz der Nebenkosten für die Haftungsreduzierung der Vollkaskoversicherung auf einen Selbstbehalt von 150,00 Euro, den Einschluss eines zusätzlichen Fahrers und die Ausstattung des Mietfahrzeugs mit einem Navigationsgerät. Abweichend von der amtsgerichtlichen Rechtsauffassung sind die insoweit entstandenen Kosten erforderlich im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 BGB und damit ebenfalls ersatzfähig. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- (1) Die Klägerin hat zunächst einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für eine Haftungsreduzierung der Vollkaskoversicherung auf einen Selbstbehalt von 150,00 Euro i. H. v. insgesamt 240,02 Euro (brutto).

Die Kosten für eine Haftungsreduzierung bis hin zu einer Haftungsfreistellung in Form einer Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung sind nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auch dann erforderlich, wenn für das Unfallfahrzeug keine Vollkaskoversicherung bestand, der Geschädigte aber während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko („Sonderisiko“) ausgesetzt ist, etwa weil der Mietwagen in einem neueren und gepflegteren Zustand ist als das Unfallfahrzeug (BGH, Urteil vom 15. Februar 2005 – VI ZR 74/04 –, Rn. 11, juris) oder weil der Geschädigte eines Leasingfahrzeugs gegenüber seinem Leasinggeber nur eingeschränkt haftet (BGH, Urteil vom 25. Oktober 2005

–VI ZR 9/05 –, Rn. 12, juris). Aber auch wenn sich kein Sonderisiko feststellen lässt, sind die Prämien für eine Haftungsfreistellung in der Regel ein zu ersetzender Folgeschaden (Grüneberg in Palandt, BGB, 79. Aufl. 2020, Rn. 38; BGH, Urteil vom 15. Februar 2005 – VI ZR 74/04 –, Rn. 11, juris; LG Frankfurt, Urteil vom 19. August 2020 – 2-01 S 41/20 –, Rn. 7, juris).

Vorliegend hat die Geschädigte mit der Klägerin eine Haftungsreduzierung der Vollkaskoversicherung auf einen Selbstbehalt von 150,00 Euro vereinbart (vgl. Mietvertrag v. 10.08.2017, Anl. K1, Bl. 8 f. GA). Ob für das Unfallfahrzeug ebenfalls eine Vollkaskoversicherung bestand, ist zwischen den Parteien streitig, kann aber im Ergebnis auch dahinstehen. Denn das von der höchstrichterlichen Rechtsprechung geforderte erhöhte Risiko ist in Konstellationen wie der vorliegenden grundsätzlich als erfüllt anzusehen. Die Benutzung eines kurzfristig angemieteten Mietwagens, den man nicht so gut kennt wie das eigene Fahrzeug, ist stets mit einem erheblichen Schädigungsrisiko verbunden. Hinzukommt die Haftungsgefahr bei einer Fahrzeuganmietung: Den Geschädigten trifft bei einer allein oder mitverschuldeten Schädigung des Mietfahrzeugs die Pflicht, den Schaden im Umfang der erforderlichen Reparaturkosten in Geld auszugleichen (§ 249 Abs. 2 S. 1 BGB), während er bei verschuldeter Beschädigung seines eigenen Fahrzeugs die Wahl hat, es nicht oder nur notdürftig selbst zu reparieren oder reparieren zu lassen (vgl. auch: KG Berlin, Urteil vom 08. Mai 2014 – 22 U 119/13 –, Rn. 16 m. w. N., juris; LG Frankfurt, Urteil vom 19. August 2020 – 2-01 S 41/20 –, Rn. 7 m. w. N., juris; LG Frankfurt a. M., Urteil vom 21.12.2018 – 2-01 S 152/18, BeckRS 2018, 45982).

Die beiden hier maßgeblichen Listen berücksichtigen bereits eine Selbstbeteiligung von mindestens 500,00 Euro (vgl. Schwacke Nebenkostentabelle, Anl. K6, Bl. 14 GA), beziehungsweise 750,00 bis 960,00 Euro (vgl. Fraunhofer Mietpreisspiegel 2017, S. 3, 24) in den ausgewiesenen Mietpreisen. Eine darunterliegende Selbstbeteiligung, auf die grundsätzlich ein Anspruch besteht, ist nicht enthalten. Dementsprechend sind die hierfür anzusetzenden Kosten zu schätzen, wobei die Nebenkostentabelle von Schwacke – hier für das Jahr 2017 – zugrunde zu legen ist, weil der Fraunhofer Mietpreisspiegel entsprechende Nebenkosten nicht ausweist (LG Wuppertal, Ur. v. 05.06.2019, 8 S 83/18 [nicht veröffentlicht]; LG Frankfurt a. M., Ur. v. 21.12.2018 – 2/1 S 152/18, BeckRS 2018, 45982, Rn. 42).

Die Nebenkostentabelle von Schwacke für das Jahr 2017 sieht für eine Haftungsreduzierung durch die Vereinbarung einer Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung unter 500,00 Euro für die Fahrzeugklasse 7 Nebenkosten in Höhe 21,63 Euro brutto (arith. Mittel) pro Tag vor (vgl. Anlage K6, Bl. 14 GA). Die von Klägerseite geltend gemachten Kosten i. H. v. insgesamt 240,02 Euro brutto liegen noch unter dem arith. Mittelwert aus der Schwacke Nebenkostentabelle 2017 i. H. v. insgesamt (21,63 x 13 =) 281,19 Euro und sind dementsprechend erstattungsfähig.

- (2) Die Klägerin hat zudem einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für einen Zusatzfahrer in Höhe von insgesamt 50,00 Euro.

Gesonderte Kosten für einen Zusatzfahrer sind erstattungsfähig, sofern sie nicht nur tatsächlich im Mietverhältnis angefallen und dem Geschädigten in Rechnung gestellt worden sind sondern der Geschädigte zumindest vorträgt, das beschädigte Fahrzeug sei durch den zweiten Fahrer genutzt worden, der im Mietvertrag auch entsprechend aufgeführt ist; dann reicht ein pauschaler Vortrag des Schädigers, die Geschädigten seien auf diese Leistungen nicht angewiesen gewesen, nicht aus (Geigel Haftpflichtprozess/Katzenstein, 28. Aufl. 2020, Rn. 141, Kap. 3 Rn. 141 m. w. N.; Freymann/Rüßmann in: Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 1. Aufl., § 249 BGB (Stand: 06.08.2020), Rn. 202; OLG Köln, Urteil vom 18. August 2010 – 5 U 44/10 –, Rn. 11, juris).

So liegt der Fall hier. Dass die Nutzung des Mietwagens durch einen Zweitfahrer vereinbart worden war, folgt bereits aus dem Mietvertrag (Anl. K2, Bl. 9 GA). Zudem hat die Klägerin unbestritten vorgetragen, dass auch das beschädigte Fahrzeug durch einen Zweitfahrer, nämlich den Ehemann der Geschädigten, genutzt wurde, was daneben auch der Abtretung und Zahlungsanweisung (Anl. K1, 81. 8 GA) entnommen werden kann.

Die insoweit erforderlichen Kosten für einen Zweitfahrer sind nicht bereits in einem Grundtarif der maßgeblichen Listen enthalten (vgl. Fraunhofer, Mietpreisspiegel 2017, S. 23 f.; Schwacke, Nebenkostentabelle, Anl. K6, Bl. 15 GA). Dementsprechend sind die hierfür anzusetzenden Kosten zu schätzen, wobei die Nebenkostentabelle von Schwacke – hier für das Jahr 2017 – zugrunde zu legen ist, weil der Fraunhofer Mietpreisspiegel entsprechende Nebenkosten nicht ausweist (vgl. LG Wuppertal, Urt. v. 05.06.2019, 8 S 83/18 [nicht veröffentlicht]).

Die Nebenkostentabelle von Schwacke für das Jahr 2017 sieht für die Vereinbarung eine Zusatzfahrers für die Fahrzeugklasse 7 Nebenkosten in Höhe 11,65 Euro brutto (arith. Mittel) pro Tag vor (Anlage K6, Bl. 15 GA). Die von Klägerseite geltend gemachten Kosten i. H. v. insgesamt 50,00 Euro brutto liegen dementsprechend noch unter dem arith. Mittelwert aus der Schwacke-Nebenkostentabelle 2017 i. H. v. insgesamt (11,65 Euro x 13 =) 151,45 Euro und sind damit erstattungsfähig.

- (3) Die Klägerin hat darüber hinaus einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Ausstattung des Mietwagens mit einem Navigationsgerät in Höhe von 90,00 Euro.

Gesonderte Kosten für ein Navigationsgerät sind ersatzfähig, soweit das unfallbeschädigte Fahrzeug ebenfalls entsprechend ausgestattet ist bzw. war (Geigel: Haftpflichtprozess/Katzenstein, 28. Aufl. 2020, Rn. 141, Kap. 3, Rn. 141; Reymann/Rüßmann in: Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 1. Aufl., § 249 BGB (Stand: 06.08.2020), Rn. 202 m. w. N.; OLG Koblenz, Urteil vom 02. Februar 2015 – 12 U 1429/13 –, Rn. 24 – 25, juris). So liegt der Fall hier. Das beschädigte Fahrzeug war nach dem Vortrag der Klägerseite mit einem Navigationsgerät ausgestattet. Soweit die Beklagtenseite diesen Vortrag erstmals in der Berufungsinstanz mit Nichtwissen bestreitet, unterliegt dieses Vorbringen dem Novenausschluss nach § 531 ZPO. Denn es ist nicht ersichtlich, warum dieses Vorbringen nicht bereits in der ersten Instanz erfolgte, zumal sich die Hinweise des Amtsgerichts mit Verfügung vom 23.04.2020 (Bl. 19 f. GA) und vom 03.06.2020 (Bl. 7 f. GA,) nicht auf die Ausstattung mit einem Navigationsgerät bezogen. Die Beklagtenseite ist hierauf mit Beschluss der Kammer vom 28.10.2020 hingewiesen worden (Bl. 126 GA). Weiterer Vortrag erfolgte dennoch nicht.

Die insoweit erforderlichen Kosten für die Ausstattung mit einem Navigationsgerät sind nicht bereits in dem Grundtarif der maßgeblichen Listen enthalten (vgl. Fraunhofer Mietpreisspiegel 2017, S. 23 f.; Schwacke, Nebenkostentabelle, Anl. K6, Bl. 15 GA). Dementsprechend sind die hierfür anzusetzenden Kosten zu schätzen, wobei die Nebenkostentabelle von Schwacke – hier für das Jahr 2017 – zugrunde zu legen ist, weil der Fraunhofer Mietpreisspiegel entsprechende Nebenkosten nicht ausweist (vgl. LG Wuppertal, Urt. v. 05.06.2019, 8 S 83/18 [nicht veröffentlicht]).

Die auch hier zugrunde zu legende Nebenkostentabelle von Schwacke für das Jahr 2017 sieht für die Ausstattung mit einem Navigationsgerät für die Fahrzeugklasse 7 Nebenkosten in Höhe 9,56 Euro brutto (arith. Mittel) pro Tag vor. Die von der Klägerseite geltend gemachten Kosten i. H. v. insgesamt 90,00 Euro brutto liegen noch unter dem arith. Mittelwert aus der Schwacke-Nebenkostentabelle 2017 i. H. v. insgesamt (9,56 Euro x 13 =) 124,28 Euro und sind dementsprechend erstattungsfähig.

- (4) Ferner kann die Klägerin einen Zuschlag i. H. v. 20 % auf den geschätzten Normaltarif zur Abgeltung des unfallbedingten Mehraufwands verlangen. Der hier zu berücksichtigende unfallbedingte Mehraufwand folgt nicht bereits aus einer Not- oder Eilsituation bei der Anmietung (s. o.), sondern aus der fehlenden Möglichkeit oder Unzumutbarkeit einer Vorfinanzierung bzw. der fehlenden Stellung einer Kautions durch die Geschädigte und der damit einhergehenden Vorfinanzierung des Mietwagens durch die Klägerin als Vermieterin. Es handelt sich hierbei um einen die Schadensminderungspflicht des Geschädigten nach § 254 BGB betreffenden Umstand, wobei der Klägerin eine sekundäre Darlegungslast obliegt, aufgrund der sie vortragen muss, dass und weshalb die Geschädigte nicht in der Lage oder aus beachtlichen Gründen nicht bereit war, in Vorleistung zu treten oder eine Kautions zu stellen (OLG Köln, Urteil vom 01. Juli 2014 – 1-16 U 31/14–, Rn. 8, juris; BGH, Urt. v. 5. 3. 2013 – VI ZR 245/11 (OLG Stuttgart), NJW 2013, 1870 Rn. 18, beck-online; OLG Dresden Endurteil v. 12.6.2020 – 4 U 2796/19, BeckRS

2020, 13212 Rn. 23, beck-online). Hierzu gehört auch konkreter Vortrag dazu, dass die Geschädigte über unterschiedliche Preise für den Fall einer Vorfinanzierung und/oder Stellung einer Kautions einerseits oder den Verzicht hierauf andererseits informiert wurde, zu einer Vorfinanzierung und/oder Kautionsstellung indes nicht in der Lage oder nicht bereit gewesen sei, sowie einer Darlegung der hierfür maßgeblichen Gründe (vgl. OLG Köln, Urteil vom 01. Juli 2014 – 1-15 U 31/14–, Rn. 8, juris).

Im Streitfall hat die Klägerin in der ersten Instanz unbestritten vorgetragen, nicht im Besitz einer Kreditkarte gewesen und zur Vorfinanzierung bzw. Kreditierung wirtschaftlich nicht in der Lage gewesen zu sein. Dass die Klägerin die Geschädigte über unterschiedliche Preise für den Fall einer Vorfinanzierung und/oder Stellung einer Kautions einerseits oder den Verzicht hierauf andererseits informiert hat, folgt aus der als Anlage KB vorgelegten Kundeninformation zum Mietwagen-Tarif (Bl. 57 GA).

Demgegenüber ist die Beklagtenseite mit ihrem zweitinstanzlichen Vorbringen, wonach mit Nichtwissen die fehlende Möglichkeit, Rücklagen für die Anmietung einzusetzen und Kreditmittel aufzubrauchen bzw. zu blockieren, bestritten wird, nach § 531 ZPO ausgeschlossen. Denn es ist nicht ersichtlich, warum dieses Vorbringen nicht bereits in der ersten Instanz erfolgt ist. Hierauf ist die Beklagtenseite mit Beschluss der Kammer vom 28.10.2020 hingewiesen worden.

Dies zugrunde gelegt musste die Klägerin im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast auch nicht weiter zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Geschädigten vortragen. Denn der Geschädigte ist im Rahmen des § 254 BGB auch unter Berücksichtigung seiner sekundären Darlegungs- und Beweislast jedenfalls nicht gehalten, von sich aus zu seiner finanziellen Situation vorzutragen (BGH; Urteil vom 19. Januar 2010 – VI ZR 112/09–, Rn. 81 juris).

Der Höhe nach erscheint ein unfallbedingter Aufschlag von 20 % gerechtfertigt. Mit der Vorfinanzierung durch den Vermieter tritt eine oft nicht unerhebliche Zahlungsverzögerung ggf. mit einem Zinsverlust ein. Zudem fehlt es dem Vermieter im Unterschied zum normalen Mietwagengeschäft auch an Sicherheiten für die Zahlung des Mietzinses (LG Düsseldorf, Urteil vom 04. Juli 2014 – 20 S 113/13 –, Rn. 24, juris).

Eine weitere berücksichtigungsfähige Leistung liegt in dem Verzicht auf die verbindliche Vereinbarung eines Rückgabetermins. Diese Leistung ist betriebswirtschaftlich messbar, da diese Ungewissheit dazu führen kann, dass es nicht zu einer nahtlosen Anschlussvermietung und damit zu kostenverursachenden Standzeiten kommt (LG Düsseldorf, Urteil vom 04. Juli 2014 – 20 S 113/13 –, Rn. 24, juris).

- (5) Von den Mietwagenkosten sind zudem 5 % für ersparte Aufwendungen abzuziehen (vgl. OLG Düsseldorf MDR 1998, 280).
- (6) Unter Berücksichtigung der von den Beklagten gezahlten 721,14 Euro ergibt sich damit eine offene Forderung der Klägerin in Höhe von 684,77 Euro, im Einzelnen auf die nachfolgende Tabelle Bezug genommen.

Normaltarif	916,57 Euro (brutto)
Haftungsreduzierung	240,02 Euro (brutto)
Navigationsgerät	90,00 Euro (brutto)
Zusatzfahrer	50,00 Euro (brutto)
Zuschlag i. H. v. 20 % v. Normaltarif	183,31 Euro
Zwischensumme	1.479,90 Euro (brutto)
Ersparte Aufwendungen (5%)	73,99 Euro
Zwischensumme	1.405,91 Euro (brutto)
Zahlungen	721,14 Euro
Gesamtsumme	684,77 Euro (brutto)

2. Dieser Betrag i. H. v. 684,77 Euro ab dem Tag nach Rechtshängigkeit, mithin ab dem 29.04.2020, gemäß §§ 291, 288 BGB, § 187 Abs. 2 BGB zu verzinsen.
3. Außergerichtliche Rechtsanwaltskosten stehen der Klägerin nach einem Streitwert von 684,77 Euro zu und damit – statt der ausgeteilten 83,54 Euro – in Höhe von 124,00 Euro (1/3 Geschäftsgebühr: 104,00 Euro; Auslagenpauschale: 20,00 Euro, aufgrund der Berechtigung zum Vorsteuerabzug keine USt.).

- III. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 92 Abs. 1, 97 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 1.249,07 Euro festgesetzt.

Die Revision wird nicht zugelassen, da die Sache weder grundsätzliche Bedeutung noch eine Zulassung der Fortbildung des Rechts sowie der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient, § 543 Abs. 2 Nr. 1, 2 ZPO.

Bedeutung für die Praxis

Die Klägerin verlangte restliche Mietwagenkosten nach Schwacke, weil eine Mittelwertberechnung nach Fracke nicht infrage komme. Denn der Geschädigte brauchte sofort ein Fahrzeug und konnte die Bedingungen der Fraunhofer-Internetpreiserhebung, wie zum Beispiel die Vorfinanzierung der

Mietwagenkosten, nicht erfüllen. Die Höhe der klägerischen Abrechnung sah das Gericht jedoch als einen überhöhten Tarif an, zu dessen ausnahmsweise denkbarer Erstattungsfähigkeit sich der Kläger hätte auch binnen 4 Stunden nach dem Unfall am regionalen Markt erkundigen müssen. Das Berufungsgericht geht zwar davon aus, dass eine konkrete Erkundigungspflicht des Geschädigten dann unzumutbar ist, wenn der sich in einer Not- und Eilsituation befindet. Sehr weitgehend und den Geschädigten sicherlich überfordernd verlangt das Gericht jedoch eine telefonische Preisrecherche, sofern der Geschädigte zwischen Unfall und Ersatzanmietung 4 Stunden Zeit hat. Daher sei der klägerisch verlangte Schadenersatzbetrag – der als überhöhter Unfallersatztarif angesehen wird – nicht erstattungsfähig, sondern lediglich der Mittelwert aus den Listen zuzüglich Aufschlag und Nebenkosten. Der Eigensparnis-Abzug wird fehlerhaft auf den Gesamtbetrag hin vorgenommen, anstatt lediglich auf den Grundbetrag. Eigensparnis-Abzüge in Bezug auf Kosten eines Navigationsgerätes, einer Haftungsreduzierung und auf eine Zweitfahrer-Erlaubnis für den Mietwagen sowie auf einen unfallbedingten Aufschlag, die sich aus dieser Vorgehensweise des Gerichtes ergeben, erscheinen jedoch unsinnig.

Rechtsprechung

Unkonkretes Direktvermittlungsangebot begründet keinen Verstoß gegen § 254 BGB

1. Die grundsätzliche Obliegenheit zur Geringhaltung des Schadens konkretisiert sich nicht bei unvollständigen oder unklaren Mietwagenvermittlungsangeboten des Schädigerversicherers.
2. Der Hinweis, dass der Geschädigte ein Anrecht auf ein klassengleiches Fahrzeug habe und der gegnerische Versicherer es zu einem genannten Preis „inklusive aller Nebenkosten“ vermitteln könne, ist kein annahmefähiges Angebot.
3. Auch wenn der Geschädigte den empfohlenen Vermieter selbst anspricht, wird ihm lediglich ein unverbindliches Angebot eines unspezifizierten KW-gruppierteren Fahrzeuges unterbreitet.
4. Die Schätzung der Schadenersatzforderungen aufgrund Mietwagenkosten bemisst sich nach der Erforderlichkeit, und deren Schätzung für das PLZ-Gebiet des Anmietortes erfolgt mittels der Fracke-Methode.
5. Der Eigensparnis-Abzug ist mit 5 Prozent zu bemessen.
6. Kosten erforderlicher Nebenleistungen sind zusätzlich erstattungsfähig.

Amtsgericht Peine, Urteil vom 11.11.2020, Az. 5 C 369/20

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX Klägerin gegen XXX Beklagte hat das Amtsgericht Peine durch die Richterin XXX auf die mündliche Verhandlung vom 21.10.2020 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 583,37 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.6.2020 zu zahlen.
 2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
 3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
 4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- (...)

Entscheidungsgründe

- I. Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte gemäß § 7 Abs. 1 StVG, § 115 VVG, § 398 BGB einen Anspruch auf Zahlung weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 583,37 €.

Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist unstreitig. Die Parteien streiten einzig über die Höhe der ersatzfähigen Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall.

Der Geschädigte kann nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz der Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf (BGH, Urteil vom 09. März 2010 – VI ZR 6/09). Der Geschädigte ist dabei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen (BGH, Urteil vom 12. Juni 2007 – VI ZR 161/06). Das bedeutet, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzpreises (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigsten Mietwagenpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich ersetzt verlangen kann. Ob der vom Geschädigten gewählte Tarif in diesem Sinne „erforderlich“ war, kann nach der Rechtsprechung dahingestellt bleiben, wenn feststeht, dass dem Geschädigten in der konkreten Situation ein günstigerer Tarif „ohne Weiteres“ zugänglich gewesen wäre, sodass ihn eine kostengünstigere Anmietung unter dem Blickwinkel der ihm gemäß § 254 Abs. 2 S. 1 BGB obliegenden Schadensminderungspflicht zugemutet werden konnte. Denn in diesem Fall ist der vom Geschädigten tatsächlich gewählte Tarif schon wegen Verstoßes gegen die Schadensminderungspflicht aus § 254 Abs. 2 S. 1 BGB nicht erstattungsfähig; zu erstatten sind dann nur die Kosten, die dem Geschädigten bei Inanspruchnahme des günstigeren Tarifs entstanden wären (BGH, Urteil vom 12.2.2019 – VI ZR 141/18, m. w. N.).

- a) Das Angebot des Haftpflichtversicherers des Schädigers an den Geschädigten, ihm ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen oder zu vermitteln, ist insoweit beachtlich. Zwar mag die Obliegenheit des Geschädigten, ein ihm vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer vermitteltes Mietwagenangebot in Anspruch zu nehmen, die ihm grundsätzlich auch insoweit eröffnete Möglichkeit, die Schadensbeseitigung in die eigenen Hände zu nehmen, tangieren. Bei der nach Treu und Glauben auszurichtenden Gesamtbetrachtung kommt dem jedoch keine entscheidende Bedeutung zu. Denn die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs ist nicht mit einer unmittelbaren Einwirkung auf das verletzte Rechtsgut, also auf das Eigentum am beschädigten Fahrzeug, verbunden (BGH, Urteil vom 12.2.2019 – VI ZR 141/18, m. w. N.).

Der Verweis auf einen günstigeren Mietwagen erfordert ein konkretes Angebot. So muss sich dieses auf Zeitpunkt und Ort der Anmietung beziehen. Anzugeben ist zudem ein bestimmtes Fahrzeugmodell (nicht nur Beispiele für bestimmte Fahrzeugklassen), die Höhe des Grundtarifs, Kosten der Zusatzleistungen, die Höhe der Selbstbeteiligung und die Leistungen müssen am Wohnort des Geschädigten im fraglichen Zeitraum tatsächlich verfügbar sein.

Das Gericht geht aufgrund der Aussage der Zeugin sowie des Gesprächsprotokolls vom 6.3.2020 (Anlage B1, Bl. 62 f. d. A.) davon aus, dass am 6.3.2020 ein Telefongespräch zwischen dem Geschädigten, dem Zeugen XXX und der Mitarbeiterin der Beklagten, der Zeugin XXX stattfand.

Hinsichtlich der Frage, ob zwischen einer Mitarbeiterin der Beklagten und dem Geschädigten XXX einen Tag nach dem Verkehrsunfallgeschehen – am 6.3.2020 – ein Telefongespräch stattfand, war die Aussage des Zeugen XXX unergiebig. Dieser konnte sich an keinen Anruf, dessen Gesprächsinhalt die Anmietung eines Mietwagens betraf, erinnern.

Die Zeugin XXX konnte sich an das streitgegenständliche Telefonat zwar ebenfalls nicht erinnern. Sie konnte jedoch bekunden, dass sie direkt nach jedem Telefonat ein Gesprächsprotokoll anfertige. Sie konnte darüber hinaus berichten, wie generell ein solches Gespräch nach einem Verkehrsunfall geführt werde. So teile sie dem Geschädigten immer mit, dass Anspruch auf ein klassengleiches Fahrzeug bestehe, sie den Preis inklusive aller Kosten benenne und im Nachhinein noch eine E-Mail mit weiteren Informationen an eine von dem Geschädigten benannte Adresse versende. Ein konkretes Fahrzeug könne sie dem Geschädigten nicht nennen. Die Daten werden sodann an die Firma Enterprise weitergeleitet, die anschließend ein unverbindliches Angebot unterbreite. Die von ihr genannten Preise stellen eine Kostenzusage dar, sodass die Beklagte in die Garantie eintrete, dass ein Fahrzeug zu dem genannten Preis zur Verfügung stehe. Maßgeblich für die Berechnung des Preises sei der Fahrzeugtyp, das Baujahr sowie die KW; dieser werde sodann anhand eines Systems ermittelt. Ein Anmietort werde in dem System nicht eingetragen.

Die Zeugin konnte insofern glaubhaft den Ablauf eines solchen Gesprächs schildern und in sich schlüssig und nachvollziehbar darlegen, dass sie das Gesprächsprotokoll (Anlage B1, Bl. 62ff. d.A.) angefertigt habe.

Jedoch konnte das bekundete Gespräch nicht die genannten Anforderungen erfüllen; so konnte die Zeugin kein bestimmtes Fahrzeugmodell benennen, sondern nur Beispiele für bestimmte Fahrzeugklassen.

Darüber hinaus erfolgte das Telefongespräch erst am 6.3.2020, mithin einen Tag nach dem streitgegenständlichen Verkehrsunfallgeschehen. Ausweislich der Mietwagenrechnung der Klägerin vom 20.3.2020 erfolgte eine Anmietung des Fahrzeugs bereits am 5.3.2020, mithin bevor die Beklagte dem Kläger ein günstigeres Angebot unterbreiten konnte. Im Zeitpunkt der Anmietung lag daher gerade kein günstigeres Angebot vor, sodass der Geschädigte nicht gegen seine Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 S. 1 BGB verstoßen konnte.

- b) Die Bestimmung der Marktüblichkeit erstattungsfähiger Kosten richtet sich nach den durchschnittlichen Normaltarifen. Diesen macht die Klägerin geltend. Demgegenüber stützt sie ihre Klage nicht etwa auf die ausweislich der Rechnung tatsächlich angefallenen Mietwagenkosten oder auf einen teureren Unfallsatztarif.

Die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruchs ist in erster Linie

Sache des nach § 287 ZPO besonders frei gestellten Tatrichters. Die Art der Schätzungsgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor. Sowohl die Schwacke-Li-
ste als auch der Fraunhofer-Mietpreisspiegel sind grundsätzlich zur Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten geeignet (BGH, Urteil vom 12. April 2011 – VI ZR 300/09). Für das erkennende Gericht erscheint es sachgerecht, die nach einem Verkehrsunfall als Normaltarif zu erstattenden Mietwagenkosten nach dem arithmetischen Mittelwert aus Schwacke-Li-
ste und Fraunhofer-Tabelle zu schätzen (OLG Celle, Urteil vom 29. Februar 2012-14 U 49/11; OLG Celle, Urteil vom 13. April 2016-14 U 127/15). Denn zum einen werden dadurch die Schwächen der jeweiligen Erhebungsmethoden ausgeglichen, so dass jedenfalls in der Gesamtschau eine geringere Fehlerneigung anzunehmen ist. Das Gericht schließt sich zur Berechnung der Verfahrensweise an, wonach aus der tatsächlichen Gesamtmietzeit der davon umfasste größte Zeitabschnitt entsprechend den Tabellenwerken herausgenommen und der sich daraus ergebende 1-Tageswert errechnet wird, der sodann mit der Anzahl der tatsächlichen Gesamtmieltage multipliziert wird (OLG Celle, Urteil vom 29. Februar 2012 – 14 U 49/11).

Des Weiteren ist bei der konkreten Berechnung für den anzuwendenden Postleitzahlenbereich der Anmietort, also der Bezirk des Vermieters, maßgebend. Es ist die für das Anmietungsjahr zeitnächste Tabelle anzuwenden, mithin vorliegend für das Jahr 2020.

Für die Ermittlung des Normalpreises nach der Schwacke- und Fraunhofer-Tabelle ist auf die Fahrzeugklasse des unfallbeschädigten Fahrzeugs abzustellen (OLG Köln, Urteil vom 30. Juli 2013 – 1-15 U 186/12) und dann sind in einem gesonderten Rechenschritt die ersparten Eigenaufwendungen mit einem pauschalen Abschlag zu berücksichtigen. Bei der Berechnung des Ersatzanspruchs für die unfallbedingt erforderlich gewordene Nutzung eines Mietwagens ist vorliegend im Rahmen des Vorteilsausgleichs für ersparte Eigenaufwendungen ein pauschaler Abzug von 5 % der Mietwagenkosten angemessen, zumal der Geschädigte einen im Wesentlichen gleichwertigen Wagen gemietet hat (OLG Celle, Urteil vom 15.5.2018 – 14 U 179/17).

Gesondert in Rechnung gestellte weitere Leistungen sind dem arithmetischen Mittel aus den Tabellen von Fraunhofer und Schwacke zuzuschlagen, sofern sie im Rahmen der streitgegenständlichen Mietverhältnisse tatsächlich angefallen und erstattungsfähig sind, da diese Leistungen in den Grundtarifen bei den Erhebungen nicht enthalten sind (OLG Köln, Urteil vom 30. Juli 2013 – 1-15 U 186/12). Gegen die Erforderlichkeit der in Ansatz gebrachten Nebenkosten hat die Beklagte keine erheblichen Einwände vorgebracht.

Erstattungsfähig sind insbesondere die Kosten wie Winterreifen, Haftungsreduzierung, Zustellung und Abholung des Ersatzfahrzeuges, weiterer Fahrer und Anhängerkupplung. Wird für ein bei einem Verkehrsunfall beschädigtes Kraftfahrzeug ein Ersatzfahrzeug angemietet und dabei Vollkaskoschutz vereinbart, sind die hierfür erforderlichen Mehraufwendungen in der Regel als adäquate Schadensfolge anzusehen. Das gilt auch, wenn das eigene Fahrzeug des Geschädigten zum Unfallzeitpunkt nicht vollkaskoversichert war. Der durch einen fremdverschuldeten Unfall Geschädigte kann bei Inanspruchnahme eines Mietwagens die Aufwendungen für eine der Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung entsprechende Haftungsfreistellung grundsätzlich insoweit ersetzt verlangen, als er während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt war (BGH, Urteil vom 25. Oktober 2005 – VI ZR 9/05). Das ist hier der Fall. Denn das Risiko der erneuten Verwicklung in einen insbesondere allein oder jedenfalls mitverschuldeten Schadensfall mit dem angemieteten Ersatzwagen ist grundsätzlich als erheblich und ebenfalls unfallbedingt anzusehen (OLG Köln, Urteil vom 30. Juli 2013 – 1-15 U 186/12).

Insgesamt ergibt sich unter Zugrundelegung einer Fahrzeugklasse 6 des Unfallwagens und einer Anmietdauer von 13 Tagen in Anlehnung an die klägerischen Angaben (unter Berücksichtigung des Fraunhofer Marktpreisspiegels 2020) folgende Berechnung:

Tarif nach Schwacke	1.155,22 €
Tarif nach Fraunhofer (217,73 € / 7 x 13)	404,35 €
Mittelwert	779,78 €
Zuschläge:	
Haftungsreduzierung 13 Tage	285,48 €

Winterreifen 13 Tage	142,22 €
Zusatzfahrer 13 Tage Zustellung/Abholung	147,81 €
Zwischensumme	1.411,99 €
Abzüge:	
ersparte Aufwendungen 5 %	70,59 €
bereits geleistete Zahlung	758,03 €
Summe	583,37 €

2. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB seit Rechtshängigkeit.

Die Geltendmachung der Mietwagenkosten in dem Schreiben vom 13.5.2020 (Anlage K3, Bl. 16f. d. A.) mit einseitiger Fristsetzung hat keinen früheren Verzugseintritt gemäß § 286 Abs. 1, 2 BGB begründet (vgl. BGH, Urteil vom 25.10.2007 – III ZR 91/07).

- II. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

- III. Der Streitwert wird auf 599,29 € festgesetzt.

Bedeutung für die Praxis

Das Amtsgericht in Peine / Niedersachsen hat entschieden, dass eine Kürzung der Mietwagenkosten nicht berechtigt ist, die sich auf einen Versuch der Direktvermittlung eines Ersatzfahrzeuges stützt, wenn der Geschädigte kein konkretes Angebot erhalten hat. Die Zeugin des beklagten Haftpflichtversicherers sagte aus, welche Erklärungen dem Geschädigten gegenüber in

einem Telefonat – laut einer gefertigten internen Notiz – abgegeben wurden. Zunächst zeigt sich an der Aussage der Zeugin, dass der Versicherer ja sogar eine Kostenübernahmegarantie in der besagten Höhe (minimaler Direktvermittlungspreis ca. im Bereich Nutzungsausfall oder darunter) mache, die der Versicherer gegenüber Geschädigten als berechtigt ansehe. Diese „Kostenzusage“ bezieht sich jedoch auf eine unplausible und unvollständig beschriebene Leistung. Daher ist der Geschädigte nicht in der Lage, das „Angebot“ mit dem Leistungspaket anderer Anbieter zu vergleichen und eine schadenrechtlich korrekte Auswahl zu treffen, die sowohl der Schadenminderungsobliegenheit entspricht als auch seinem Anspruch auf eine mit dem Fahrzeugausfall und dem tatsächlich realisierten Ersatzfahrzeug vergleichbare Leistung. Selbst wenn dann im nächsten Schritt auf aktive Veranlassung des Geschädigten der Autovermieter selbst konkreter würde, läge noch kein verbindliches und passendes Angebot vor, da auch dann noch kein konkretes Fahrzeug zugesagt wird. Fragwürdig erscheint es, wenn sich andere Gerichte lediglich auf Notizen stützen, die aus dem EDV-System des Schädigerversicherers herausgeholt werden. Beide Zeugen konnten sich nicht an einen Kontakt eines Direktvermittlungsversuchs erinnern. Die Erklärung der Versicherungssachbearbeiter zu gefertigten Notizen reicht den Gerichten jedoch häufig aus, um das Stattfinden des Direktvermittlungsversuchs zu beweisen. In der beim Gericht laut Versicherer vorgetragenen Diskussion wird auch erkennbar, dass der Geschädigte sich glücklich schätzen sollte, dass der den Direktvermittlungspreis zahle. Richtig ist aber die vom Gericht zutreffend gesehene Fragestellung, wozu der Versicherer per Gesetz verpflichtet ist. Nur das Schadenrecht und kaum ein Haftpflichtversicherer gibt dem Geschädigten heute eine Garantie auf angemessenen Ausgleich eines Schadens. Haftpflichtversicherer begeben sich eher in die Position, das Schadenrecht zu ignorieren und für sich auszulegen und nach dem Motto „Steter Tropfen höhlt den Stein“ zu verändern.

Rechtsprechung

Keine Preisvorgabe bei unkonkretem Angebot

1. Der Geschädigte muss sich keinen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht entgegenhalten lassen, wenn ein vom Gegnerversicherer erklärtes Mietwagenangebot nicht gleichwertig mit den in Anspruch genommenen Leistungen der Autovermietung gewesen ist.
2. Das Vorliegen eines gleichwertigen konkreten und annahmefähigen Angebotes mit der Folge einer relevanten Preisvorgabe ist dann zu verneinen, wenn lediglich Beispielfahrzeuge verschiedener Fahrzeugklassen genannt werden und die Angaben nicht mit konkreten, dem Geschädigten tatsächlich vorliegenden Angeboten verglichen werden können.
3. Eine Klassifizierung von Fahrzeugangeboten mittels Motorstärke in Kilowatt (Kw) hat für den Geschädigten keinerlei Aussagekraft zur Erkundigung am Markt und für einen Preisvergleich.
4. Bereits das Fehlen der vergleichbaren Haftungsreduzierung auf eine Selbstbeteiligung von 150 Euro stellt einen erheblichen Leistungsunterschied dar, den der Geschädigte nicht hinzunehmen hat.
5. Die Schätzung erstattungsfähiger Mietwagenkosten erfolgt mittels des Durchschnitts der Schwache-Werte zuzüglich eines unfallbedingten Aufschlages (unabhängig von einer Eil- oder Notsituation) und Kosten für erforderliche Nebenleistungen.

Amtsgericht Köln, Urteil vom 09.11.2020, Az. 264 C 103/20

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX Klägerin, gegen XXX Beklagte, hat das Amtsgericht Köln im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 19.10.2020 durch die Richterin XXX für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.651,25 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 520,86 Euro seit dem 12.06.2019, aus 313,34 Euro seit dem 08.10.2019, aus 270,61 Euro seit dem 22.10.2019, aus 1.307,70 Euro seit dem 04.06.2020 und aus 238,74 Euro (abzüglich am 02.07.2010 gezahlter 22,13 Euro) seit dem 06.06.2020 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin, ein Autovermietungsunternehmen, macht gegen die Beklagte, einen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer, aus abgetretenem Recht Ansprüche aus fünf Verkehrsunfällen in Köln auf Ersatz von Mietwagenkosten geltend.

Fall 1

Am 19.04.2019 ereignete sich ein Verkehrsunfall zwischen dem Geschädigten XXX und einem Unfallgegner dessen PKW zu diesem Zeitpunkt bei der Beklagten haftpflichtversichert war. Der Geschädigte mietete bei der Klägerin vom 29.04. bis 03.05.2019 ein Ersatzfahrzeug der Mietwagenklasse 6 an. Die Klägerin stellte für die Inanspruchnahme des Ersatzfahrzeugs für 5 Tage und Zusatzleistungen (Haltungsreduzierung, Navigationsgerät, Zustellung und Abholung) einen Betrag von 906,72 Euro in Rechnung (Bl. 26 d.A.). Der Geschädigte trat seinen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte in Bezug auf die Mietwagenkosten an die Klägerin zur Sicherheit ab. Die Beklagte zahlte auf die Mietwagenkosten einen Betrag von 315,00 Euro. Mit Schreiben vom 04.06.2019 wurde die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 11.06.2019 erfolglos zur Zahlung der ausstehenden Mietkosten aufgefordert.

Fall 2

Am 18.08.2019 ereignete sich ein Verkehrsunfall zwischen der Geschädigten XXX und einem Unfallgegner, dessen PKW zu diesem Zeitpunkt bei der Beklagten haftpflichtversichert war. Die Geschädigte mietete bei der Klägerin vom 20.08. bis zum 03.09.2019 ein Ersatzfahrzeug der Mietwagenklasse 5 an. Die Klägerin stellte für die Inanspruchnahme des Ersatzfahrzeugs für 15 Tage und Zusatzleistungen (Haftungsreduzierung, Navigationsgerät, Zusatzfahrer, Zustellung und Abholung) einen Betrag von 2.014,34 Euro (netto) in Rechnung (Bl. 29 d.A.). Die Geschädigte trat ihren Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte in Bezug auf die Mietwagenkosten an die Klägerin zur Sicherheit ab. Die Beklagte zahlte auf die Mietwagenkosten einen Betrag von 1.465,82 Euro. Mit Schreiben vom 30.09.2019 wurde die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 07.10.2019 erfolglos zur Zahlung der ausstehenden Mietkosten aufgefordert.

Fall 3

Am 12.09.2019 ereignete sich ein Verkehrsunfall zwischen der Geschädigten XXX und einem Unfallgegner, dessen PKW zu diesem Zeitpunkt bei der Beklagten haftpflichtversichert war. Die Geschädigte mietete bei der Klägerin vom 26.09. bis zum 28.09.2019 ein Ersatzfahrzeug der Mietwagenklasse 5 an. Die Klägerin stellte für die Inanspruchnahme des Ersatzfahrzeugs für 3 Tage und Zusatzleistungen (Haftungsreduzierung, Navigationsgerät, Zustellung und Abholung) einen Betrag von 439,13 Euro (netto) in Rechnung (Bl. 32 d.A.). Die Geschädigte trat ihren Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte in Bezug auf die Mietwagenkosten an die Klägerin zur Sicherheit ab. Die Beklagte zahlte auf die Mietwagenkosten einen Betrag von 138,60 Euro. Mit Schreiben vom 14.10.2019 wurde die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 21.10.2019 erfolglos zur Zahlung der ausstehenden Mietkosten aufgefordert.

Fall 4

Am 20.04.2020 ereignete sich ein Verkehrsunfall zwischen dem Geschädigten XXX und einem Unfallgegner, dessen PKW zu diesem Zeitpunkt bei der Beklagten haftpflichtversichert war. Der Geschädigte mietete bei der Klägerin vom 22.04. bis zum 04.05.2020 ein Ersatzfahrzeug der Mietwagenklasse 7 an. Die Klägerin stellte für die Inanspruchnahme des Ersatzfahrzeugs für 13 Tage und Zusatzleistungen (Haftungsreduzierung, Navigationsgerät, Zusatzfahrer, Zustellung und Abholung) einen Betrag von 2.129,04 in Rechnung (Bl. 35 d.A.). Die Geschädigte trat ihren Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte in Bezug auf die Mietwagenkosten an die Klägerin zur Sicherheit ab. Die Beklagte zahlte auf die Mietwagenkosten einen Beitrag von 821,05 Euro. Mit Schreiben vom 27.05.2020 wurde die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 03.06.2020 erfolglos zur Zahlung der ausstehenden Mietkosten aufgefordert.

Fall 5

Am 08.05.2020 ereignete sich ein Verkehrsunfall zwischen der Geschädigten XXX und einem Unfallgegner, dessen PKW zu diesem Zeitpunkt bei der Beklagten haftpflichtversichert war. Die Geschädigte mietete bei der Klägerin vom 20.05. bis zum 22.05.2020 ein Ersatzfahrzeug der Mietwagenklasse 8 an. Die Klägerin stellte für die Inanspruchnahme des Ersatzfahrzeugs für 3 Tage und Zusatzleistungen (Haftungsreduzierung, Navigationsgerät, Zustellung und Abholung) einen Betrag von 501,84 Euro (netto) in Rechnung (Bl. 38 d.A.). Die Geschädigte trat ihren Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte in Bezug auf die Mietwagenkosten an die Klägerin zur Sicherheit ab. Die Beklagte zahlte auf die Mietwagenkosten einen Betrag von 263,10 Euro. Mit Schreiben vom 29.05.2020 wurde die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 05.06.2020 erfolglos zur Zahlung der ausstehenden Mietkosten aufgefordert.

Die Klägerin behauptet, die geltend gemachten Mietkosten seien erforderlich gewesen. Die begehrten Zusatzleistungen seien vereinbart gewesen und es sei in allen fünf Fällen ein Unfallersatztarif mit diversen Mehrleistungen der Klägerin angefallen, weshalb ein Aufschlag auf den Normaltarif erforderlich gewesen sei.

Ursprünglich hat die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 2.752,32 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 597,52 Euro seit dem 12.06.2019, aus 313,34 Euro seit dem 08.10.2019, aus 300,53 Euro seit dem 22.10.2019, aus 1.307,99 Euro seit dem 04.06.2020 und aus 238,74 Euro seit dem 06.06.2020 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von insgesamt 575,50 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen. Am 02.07.2020 hat die Beklagte im Fall 5 (XXX) einen weiteren Betrag in Höhe von 22,13 Euro an die Klägerin gezahlt (Anlage BLD 8, Bl. 119. d.A.). In dieser Höhe hat die Klägerin die Klage im Schriftsatz vom 20.08.2020 (Bl. 126 d.A.) für erledigt erklärt. Die Beklagte hat sich der Erledigungserklärung mit Schriftsatz vom 09.09. 2020 (Bl. 206 d.A.) angeschlossen.

Die Klägerin beantragt nunmehr, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 2.752,32 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 591,72 Euro seit dem 12.06.2019, aus 313,34 Euro seit dem 08.10.2019, aus 300,53 Euro seit dem 22.10.2019, aus 1.307,99 Euro seit dem 04.06.2020 und aus 238,74 Euro, abzüglich am 02.07.2010 gezahlter 22,13 Euro seit dem 06.06.2020 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von insgesamt 575,50 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die geltend gemachten restlichen Mietwagenkosten nicht erforderlich im Sinne von § 249 Abs. 2 BGB. seien. Der Schwacke-Automietpreisspiegel sei wegen gravierender Erhebungsmängel bereits keine geeignete Schätzgrundlage für die Ermittlung der erforderlichen Mietwagenkosten. Zudem hätten die Geschädigten im konkreten Fall Ersatzfahrzeuge zu einem günstigeren Tarif anmieten können.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte im Einverständnis der Parteien im schriftlichen Verfahren entscheiden (§ 128 Abs. 2 ZPO).

Die Klage ist überwiegend begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch aus abgetretenem Recht auf Zahlung von weiteren Mietwagenkosten gemäß §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 StVG, 249 ff. BGB, 115 VVG, 398 S. 2 BGB in der tenorierten Höhe.

Fall 1

Dem Geschädigten stand ein Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 249 BGB zu, der unstreitig infolge Abtretung auf die Klägerin übergegangen ist. Der Geschädigte kann von der Beklagten wegen Beschädigung einer Sache den nach § 249 Abs. 2; S. 1 BGB für die Herstellung erforderlichen Geldbetrag ersetzt verlangen.

Dazu zählen auch die Mietwagenkosten, die entstanden sind durch Anmietung eines Ersatzfahrzeugs während der Reparaturdauer. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Geschädigte vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer gemäß § 24 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachten darf, wobei er nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit und Wirtschaftlichkeit gehalten ist, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Den Maßstab für die wirtschaftliche Erforderlichkeit des gewählten Mietwagentarifs bildet dabei der am Markt übliche Normaltarif.

Dieser Normaltarif kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der zuständigen Berufungskammer in Ausübung des tatrichterlichen Ermessens gemäß § 287 ZPO auf der Grundlage des arithmetischen Mittels des Schwacke-Automietpreisspiegels im Postleitzahlengebiet des Geschädigten geschätzt werden (vgl. BGH, NJW 2006, 2106; BGH, NJW 2008, 1619; BGH Urteil vom 22.02.2011, VI ZR 353/09; OLG Köln, Urteil vom 18.03.2011, 19 U

145/10; LG Köln, Urteil vom 28.04.2009, 11 S 116/08). Dem folgt das Gericht.

Die Rechtsprechung des OLG Köln, wonach der Mittelwert aus dem „Automietpreisspiegel“ des Unternehmens eurotaxSCHWACKE (Schwacke-Liste) und dem „Marktpreisspiegel Mietwagen“ des Fraunhofer-Institutes für Arbeitswirtschaft und Organisation (Fraunhofer-Liste) zu ermitteln ist (OLG Köln, Urteil vom 01.08.2013, 15 U 9/12), veranlasst das Gericht nicht seine Rechtsprechung aufzugeben. Das Gericht verkennt dabei nicht, dass die von dem OLG Köln bevorzugte Schätzmethode auch Vorzüge hat. Ihrer Anwendung stehen auch aus Sicht des Gerichts keinerlei Rechtsgründe entgegen. Dem Trichter ist es im Rahmen eines Schätzungsermessens freigestellt, welche Schätzmethode er anwendet, solange er nicht von unzutreffenden Anknüpfungstatsachen ausgeht und die tatsächlichen Grundlagen der Schätzung im Urteil mitgeteilt werden. Daher kann der Trichter bei Ausübung des Ermessens zwischen der Schätzung auf der Grundlage der Schwacke-Liste und einer Schätzung auf Grundlage des arithmetischen Mittels zwischen Schwacke-Liste und Fraunhofer-Liste wählen. Die Anwendung beider Schätzgrundlagen wurde höchstrichterlich bestätigt. Die Richter der erkennenden Abteilung bevorzugt im vorliegenden Fall die Anwendung der Schwacke-Liste, da die Schätzung nach der gemittelten „Fracke“-Methode die verschiedenen Schätzgrundlagen, die nach unterschiedlichen Methoden ermittelt worden sind, in unzulässiger Weise vermischen würde.

Für die Schätzung auf der Grundlage der Schwacke-Liste sprechen zudem folgende Erwägungen:

Bei der Bildung der gewichteten Mittelwerte bzw. Moduswerte orientiert sich der Schwacke-Automietpreisspiegel an den tatsächlichen Marktverhältnissen, wobei die Schwacke-Organisation als neutrale Sachverständigenorganisation auftritt. Es werden sowohl als Moduswert die häufigsten Nennungen herangezogen als auch in Gestalt des arithmetischen Mittels ein Mittelwert aus allen Nennungen gebildet. Ferner werden auch der minimale und maximale Preis genannt. Weiter werden bei der Datensammlung bewusst auf unzuverlässige und nicht reproduzierbare telefonische Erhebungen und auch auf Internetrecherche verzichtet, vielmehr nur schriftliche Preislisten ausgewertet, die für jeden frei zugänglich sind. Der Schwacke-Automietpreisspiegel wird regelmäßig den neuesten Entwicklungen angepasst, wobei nicht nur die aktuellen Preislisten ausgewertet, sondern auch neuere Marktentwicklungen berücksichtigt werden.

Lediglich ergänzend weist das Gericht darauf hin, dass den von der Beklagten angeführten Vorzügen des von dem Fraunhofer Institut ermittelten Preisspiegels, etwa der Anonymität der Befragung im Vergleich zu dem Schwacke-Preisspiegel auch Nachteile wie das geringere Ausmaß der Datenerfassung, die geringere örtliche Genauigkeit sowie eine gewisse „Internetlastigkeit“ gegenüberstehen (vgl. LG Köln, Urteil vom 27.07.2010, 11 S 251/09). Auch wurden bei den Erhebungen des Fraunhofer Mietpreisspiegels hinsichtlich des Anmietzeitpunkts weder individuelle Ferieneinflüsse noch Sondertarife oder ähnliches berücksichtigt und flossen auch nicht in die Durchschnittspreise ein. Außerdem wurde jeweils ein etwa eine Woche in der Zukunft liegender Anmietzeitpunkt ausgewählt. Es lässt sich somit keine derartige überlegene Methodik der Fraunhofer Erhebung feststellen, die für sich genommen die Annahme einer mangelhaften Erhebung für den Schwacke-Mietpreisspiegel rechtfertigen könnte. Mögliche einzelne Fehler können aber die Schätzgrundlage als solche nicht erschüttern, solange nicht mit konkreten Tatsachen Mängel an der betreffenden Schätzgrundlage aufgezeigt werden, die sich in erheblichem Umfang auf den zu entscheidenden Fall auswirken. (vgl. BGH, NJW 2006, 2106; BGH, NJW 2008, 1519; BGH, Urteil vom 22.02.2011, VI ZR 353/09; LG Köln, Urteil vom 28.04.2009, 11 S 116/08). An einem solchen Vortrag fehlt es hier.

Soweit die Beklagte generell auf die Ungeeignetheit des Schwacke-Mietpreisspiegels und die Vorzüge der Studie des Fraunhofer Instituts verweist, vermag dies an der Eignung des Schwacke-Mietpreisspiegels aus Sicht des Gerichts nichts zu ändern.

Insbesondere stellt allein der Verweis auf alternative Schätzgrundlagen gerade keine konkrete Tatsache dar, welche geeignet sind, Mängel an der von dem Gericht herangezogenen Schätzgrundlage zu begründen, die sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (BGH, Urteil vom 22.02.2011, VI ZR 353/09). Auch die zuständige Berufungskammer sieht solche Mängel nicht schon darin, dass etwa der Fraunhofer Mietpreisspiegel geringere Preise ausweist (vgl. LG Köln, Urteil vom 10.11.2009, 11 S 400/09 und Urteil vom 15.12.2009, 11 S 394/08; vgl. auch OLG Köln, Urteil vom 18.08.2010, 5 U 44/10).

Insgesamt verbleibt es nach Auffassung des Gerichts trotz der von der Beklagten vorgebrachten Einwendungen bei der Eignung des Schwacke-Mietpreisspiegels als Schätzgrundlage (vgl. BGH, Urteil vom 22.02.2011, VI ZR 353/09; BGH, Urteil vom 19.01.2010, VI ZR 112/09). Die gemäß § 249 Abs. 2, S. 1 BGB erforderlichen Mietwagenkosten konnten somit nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel unter Berücksichtigung der Wochen- und Dreitagespauschalen jeweils bezogen auf das Postleitzahlengebiet des Geschädigten geschätzt werden.

Dem Geschädigten ist entgegen der Ansicht der Beklagten auch kein Verstoß gegen § 254 BGB vorzuwerfen. Steht fest, dass dem Geschädigten ein günstigerer Normaltarif in der konkreten Situation ohne Weitere zugänglich war, so kann ihm eine kostengünstigere Anmietung unter dem Blickwinkel der ihm gemäß § 254 BGB obliegenden Schadensminderungspflicht zugemutet werden (BGH, Urteil vom 26.04.2015 VI ZR 563/15; LG Köln, Urteil vom 01.08.2017, 11 S 473/15). Das steht hier indes nicht fest. Soweit die Beklagte einwendet, sie habe dem Geschädigten schriftlich die Vermittlung eines Ersatzfahrzeugs angeboten, greift dies nicht durch.

Denn die Beklagte hat nicht ausreichend dargelegt, dass dem Kläger ein günstigerer Tarif zu vergleichbaren Leistungen in der konkreten Situation ohne weiteres zugänglich war.

Bei dem Schreiben vom 23.04.2019 (Anlage BLD 3, Bl. 72) handelt es sich gerade nicht um gleichwertiges Angebot, dessen Nichtannahme als Verstoß gegen § 254 Abs. 2 BGB zu werten wäre. Bei diesem Schreiben handelt es sich offenbar um ein Formschreiben, das lediglich eine Auflistung verschiedener Beispielfahrzeuge aus verschiedenen Fahrzeugklassen enthält. Weder stellt dieses Schreiben ein konkretes auf den Geschädigten zugeschnittenes Angebot dar, noch ergibt sich aus dem Schreiben für den Geschädigten eine Vergleichbarkeit der zusammengestellten Angebote mit den von ihm alternativ selbst eingeholten Angeboten. Für den Geschädigten ergibt sich aus dem Schreiben nicht, welches Fahrzeug konkret mit seinem Fahrzeug vergleichbar ist und welche genauen Kosten die Anmietung zur Folge hätte. Die Fahrzeuge werden in dem Schreiben lediglich in kW-Werte klassifiziert, was für den durchschnittlichen Geschädigten keine Aussagekraft im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Fahrzeuge entfaltet.

Zudem wünschte der Geschädigte, wie sich dem vorgelegten Mietvertrag entnehmen lässt die Herabstufung der Selbstbeteiligung auf 150 Euro. Die Beklagte hat dem Geschädigten indes nur den Abschluss einer Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von „max 350 €“ angeboten. Diese Differenz stellt auch nicht eine nur geringfügige Abweichung dar. Denn ob pro Schadenfall 150 Euro oder 350 Euro von einem Geschädigten selbst getragen werden muss, kann sich für einen Verbraucher als maßgebliche Entscheidung beim Abschluss eines Vertrags darstellen. Hierfür spricht auch, dass von Seiten der Versicherer und Mietwagenunternehmen als gängige Abstufungen Selbstbeteiligungsbeträge von gerichtsbekannt 1.000 Euro, 500 Euro, 350 Euro und 150 Euro angeboten werden (AG Köln, Urteil vom 09.10.2017, 262 C 9/17). Die unterschiedlichen Tarife würden nicht angeboten, wenn es hierfür keine Nachfrage gäbe.

Bei der Anwendung der Schwacke-Liste für die Schätzung nach § 287 ZPO ist abzustellen auf die am Anmietort (PLZ-Gebiet 537...) für den Zeitraum der Anmietung günstigste Tarif-Kombination unter Berücksichtigung des arithmetischen Mittels. Bei der Schätzung sind die sich bei mehrtägiger Vermietung ergebenden Reduzierungen nach Wochen-, Dreitages- und Tagespauschalen zu berücksichtigen.

Es ist dabei der Automietpreisspiegel heranzuziehen, der den Zeitpunkt des jeweiligen Verkehrsunfalls abbildet. Im vorliegenden Fall ist dies der Mietpreisspiegel 2019.

Dies führt im Hinblick auf die Mietkosten für fünf Tage zu einem erstattungsfähigen Betrag in Höhe von 522,06 Euro. Für die Berechnung der erforderlichen Kosten ist die Gesamtmietdauer maßgebend. Dabei wird der davon umfasste größte Zeitabschnitt der Liste entnommen und daraus ein entsprechender 1-Tageswert errechnet, der sodann mit der Anzahl der tatsächlichen Gesamtmieltage multipliziert wird (vgl. OLG-Celle, NJW-RR 2012, 802 ff.; OLG Köln, Urteil vom 01.08.2013, 115 U 9/12, juris). Diese Berechnungsmethode ist gegenüber der bloßen Addition der unterschiedlichen in der Liste benannten Tarifkombinationen vorzugswürdig, denn die Kosten des Verwaltungsaufwandes für die Anmietung, der Personalauf-

wand für Übergabe des Fahrzeuges und die Reinigung wirken sich auf die jeweiligen Pauschalen aus und sind der Grund dafür, dass diese bei kürzerer Anmietdauer relativ höher ausfallen als bei einer längeren Anmietdauer. Die Degression der Preise bei längerer Anmietdauer würde sich aber im Ergebnis nicht mehr auswirken, wenn die einzelnen Pauschalen addiert werden. Dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug früher zurückgegeben wird oder die Mietdauer später verlängert wird. (vgl. OLG Köln, Urteil vom 01.08.2013, 115 U 9/12, juris). Das Gericht hat vorliegend daher die Drei-Tages-Pauschale in Höhe von 313,23 Euro herangezogen. Hieraus ergibt sich ein durchschnittlicher Tagespreis in Höhe von 104,41 Euro (313,23/3). Auf fünf Tage gerechnet ergibt dies einen ersatzfähigen Betrag in Höhe von 522,05 Euro.

Die Klägerin kann auch einen 20%igen Aufschlag auf den Normalpreis verlangen, mithin 104,41 Euro. Die Voraussetzungen, unter denen die Zubilligung eines solchen Aufschlags gerechtfertigt ist, liegen hier vor.

Zwar ist in diesem Fall 1 nicht von einer Eil- oder Notsituation nach einem Unfallereignis auszugehen. Die Anmietung des Ersatzfahrzeugs erfolgte erst zehn Tage nach dem Unfallereignis. Jedoch kommt es nicht (alleine) darauf an, ob eine Eil- oder Notsituation zum Zeitpunkt der Anmietung tatsächlich vorlag. Vielmehr hängt die Erstattungsfähigkeit eines 20%igen Aufschlags für unfallbedingte Mehraufwendungen davon ab, ob die Mehrkosten auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst wurden (BGH NJW 2013, 1870; LG Köln, Urteil vom 16.10.2018, Az.: 11 S 343/17). Derartige Leistungen können beispielsweise darin zu sehen sein, dass die Dauer der Anmietung im Anmietzeitpunkt unbekannt ist oder dass das Mietwagenunternehmen den Mietpreis vorfinanziert hat und der Geschädigte nicht beispielsweise durch Einsatz seiner Kreditkarte in Vorleistung treten musste. Die Klägerin hat unter anderem dargelegt, dass die Mietdauer im Anmietzeitpunkt nicht festgelegt war und dass sie den Mietpreis vorfinanziert hat. Dass die Mietzeit unbestimmt war ergibt sich ausdrücklich aus dem Mietvertrag (Bl. 27 d.A.; „Vereinbartes Mietende: Rep. Dauer/Ersatzbeschaffung“).

Die Beklagte hat lediglich pauschal bestritten, dass eine Vorfinanzierung stattgefunden hat. Die Frage, ob der Geschädigte im Einzelfall zu einer Vorfinanzierung verpflichtet war, betrifft indes nicht die Erforderlichkeit der Herstellungskosten im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB, sondern die Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2, S. 1 BGB. Danach kommt es darauf an, ob einer Geschädigten eine Vorfinanzierung, zu der auch der Einsatz einer Kreditkarte zählt, möglich und zumutbar war. Angesichts der heutigen Gepflogenheiten kann dies zwar nicht generell ausgeschlossen werden. Im Rahmen des § 254 Abs. 2, S. 1 BGB trifft insoweit nicht den Geschädigten die Darlegungs- und Beweislast, sondern den Schädiger. Je nach Vortrag des auf Schadensersatz in Anspruch Genommenen kann sich für den Geschädigten sodann eine sekundäre Darlegungslast ergeben. Jedenfalls ist der Geschädigte im Rahmen des § 254 BGB auch unter Berücksichtigung einer sekundären Darlegungslast nicht gehalten, von sich aus zu seiner finanziellen Situation vorzutragen (vgl. BGH NJW 2013, 1870 m.w.N.). Diesen Anforderungen genügt der Vortrag der Beklagten nicht. Sie hat nicht substantiiert dargelegt, dass und weshalb dem Geschädigten in diesem konkreten Fall die Erbringung einer Vorleistung durch Einsatz einer Kreditkarte möglich und zumutbar gewesen sein soll. Ihr Vortrag erschöpft sich diesbezüglich in der allgemein gehaltenen Behauptung, dass generell der finanzielle Nachteil der Vorfinanzierung durch Einsatz einer Kreditkarte von den Mehrkosten des Unfallsatztarifs im Vergleich zum Normaltarif in krasser Weise überstiegen werde.

Der Vortrag der Beklagten, die durch den Geschädigten an die Klägerin erfolgte Abtretung seiner Ersatzansprüche sei als Sicherheit anzusehen, griff ebenfalls nicht durch. Für die Frage, ob ein Aufschlag zum Normaltarif gerechtfertigt ist, kommt es nicht darauf an, ob dem Mietwagenunternehmen eine gleichwertige Sicherheit zur Verfügung gestellt wird. Für die Erforderlichkeit des Unfallsatztarifs ist vielmehr darauf abzustellen, ob die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation allgemein einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 Abs. 2, S. 1 BGB erforderlich sind. Einen solchen unfallspezifischen Kostenfaktor, der einen höheren Mietpreis rechtfertigt, kann die Vorfinanzierung des Mietpreises durch das Mietwagenunternehmen darstellen (BGH, a.a.O.).

Schließlich ist es auch entgegen der Ansicht der Beklagten für die Schadensschätzung nicht relevant, ob ein 20%iger Aufschlag auf den Normalpreis

ausdrücklich vereinbart oder abgerechnet worden ist. Die Klägerin begehrt die Erstattung des abgerechneten Betrags. Für die Frage der Erforderlichkeit dieses Betrags wird ein Vergleich zu den nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel ermittelten Werten erstellt. Wird ein Tarif erstattet verlangt, der auch berechnete unfallbedingte Mehrleistungen umfasst, ist daher darauf abzustellen, ob dieser Tarif den Schwacke-Normaltarif zuzüglich eines 20%igen Aufschlags nicht übersteigt. Wie das Mietwagenunternehmen einen solchen Tarif nennt oder abrechnet, ist dabei unerheblich (LG Köln, Urteil vom 04.08.2020, Az.: 11 S 193/19).

Die bei Vertragsschluss unbekannte Dauer der Anmietung und die fehlende Vorfinanzierung begründen bereits die Erstattungsfähigkeit des Aufschlags für unfallbedingte Mehrleistungen (LG Köln, Urteil vom 16.10.2018, Az.: 11 S 343/17).

Die Klägerin muss sich keinen Abzug für ersparte Eigenaufwendungen anrechnen lassen. Mietet der Geschädigte einen Ersatzwagen an, so erspart er in dieser Zeit wegen Nichtbenutzung des beschädigten Fahrzeugs eigene Aufwendungen, die er sich im Wege der Vorteilsausgleichung anrechnen lassen muss (Palandt/Grüneberg, BGB § 249 Rn 36). Dies gilt nach ständiger Rechtsprechung des Amtsgerichts Köln aber dann nicht, wenn der Geschädigte klassenniedriger angemietet hat. Aus der von der Klägerin vorgelegten Rechnung (Bl. 26 d.A.) ergibt sich, dass das beschädigte Fahrzeug der Klasse 7 angehört. Da das vermietete Fahrzeug der Klasse 6 zuzuordnen ist, hat der Geschädigte klassenniedriger angemietet. Das einfache Bestreiten der Beklagten ist insoweit unerheblich.

Erstattungsfähig sind zudem die Kosten für die Zustellung und Abholung in Höhe von 54,00 Euro (brutto). Bei der Zustellung und Abholung des Mietfahrzeuges handelt es sich um dem Grunde nach erstattungsfähige Zusatzleistungen, die – soweit sie erbracht worden sind – zu erstatten sind, da ein Unfallbeteiligter grundsätzlich diesen besonderen Service in Anspruch nehmen darf (vgl. OLG Köln, NZV 2007/199). Dass die Leistungen erbracht wurden, ergibt sich aus der vorgelegten Rechnung (Bl. 26 d.A.). Dies hat die Beklagte nur unsubstantiiert bestritten. Die geltend gemachten Kosten von jeweils 27,00 Euro brutto liegen unterhalb denen des Automietpreisspiegels und sind daher ersatzfähig.

Die Kosten für die abgeschlossene Vollkaskoversicherung sind in Höhe von 109,80 Euro erstattungsfähig. Der Geschädigte hat im Mietvertrag eine Haftungsreduzierung mit einer Selbstbeteiligung von 150 Euro vereinbart und dies durch Vorlage von Mietvertrag und Rechnung belegt (Bl. 26 f. d.A.). Dies ist von Beklagtenseite nur pauschal bestritten worden. Die Kosten für die Haftungsreduzierung sind erforderliche Schadensbeseitigungskosten. Das gilt auch für die Kosten einer Reduzierung des Selbstbehalts. Unabhängig davon, ob das bei dem Verkehrsunfall beschädigte Fahrzeug ebenfalls voll- oder teilkaskoversichert war, besteht jedenfalls grundsätzlich ein schutzwürdiges Interesse der Kunden, für die Kosten einer eventuellen Beschädigung des Mietfahrzeuges nicht selbst aufkommen zu müssen, zudem Mietwagen in der Regel neuer und damit höherwertiger sind als die beschädigten Fahrzeuge (OLG Köln, NZV 2007, 199). Seit 2011 sind zwar die Kosten für die Reduzierung des Selbstbehalts in den Mietwagenkosten nach Schwacke eingepreist. Das gilt aber nicht für die Kosten von einer Reduzierung des Selbstbehalts auf weniger als 500 Euro. Die abgerechneten Kosten liegen oberhalb der Kosten aus der Schwacke-Liste (5 x 21,96 € = 109,80 €), so dass nur letztere erstattungsfähig sind.

Die Klägerin kann auch die nach der Schwacke-Liste erstattungsfähigen Kosten für die Ausstattung des Fahrzeugs mit einem Navigationsgerät in Höhe von 45,60 Euro (5 x 9,12 €) verlangen. Aus Mietvertrag und Rechnung ergibt sich, dass das vermietete Fahrzeug mit einem Navigationsgerät ausgestattet war. Aus der Rechnung ergibt sich zudem, dass auch das beschädigte Fahrzeug mit einem Navigationsgerät ausgestattet gewesen ist (Bl. 26 d.A.).

Danach ergeben sich erstattungsfähige Mietwagenkosten in Höhe von

Grundpreis	522,05 €
zzgl. Aufschlag (20 %)	104,41 €
zzgl. Zustellung und Abholung	54,00 €
zzgl. Navigationsgerät	45,60 €
zzgl. Haftungsreduzierung	109,80 €
Gesamt	835,86 €
abzgl. gezahlter	-315,00 €
Restbetrag	520,86 €

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 280, 286 BGB.

Fall 2

Der Geschädigte XXX stand ein Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 249 BGB zu, der infolge Abtretung auf die Klägerin übergegangen ist. Der Geschädigte kann von der Beklagten wegen Beschädigung einer Sache den nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB für die Herstellung erforderlichen Geldbetrag ersetzt verlangen. Dazu zählen auch die Mietwagenkosten, deren Höhe – wie bereits ausgeführt wurde – nach der Schwackeliste geschätzt wird (§ 287 ZPO).

Auch in diesem Fall hat die Beklagte die Schätzgrundlage nicht erschüttert. Insbesondere war auch hierfür die Vorlage des Internet-Screen-Shots der Firma Europcar allein nicht ausreichend. Die aufgeführten günstigeren Angebote betreffen schon nicht den hier in Frage stehenden Zeitraum. Dass der Geschädigte annahmefähige Angebote zu diesen Tarifen zum Anmietzeitpunkt konkret und ohne Weiteres zugänglich waren, hat die Beklagte auch nicht dargelegt, sondern nur pauschal behauptet. Es ist auch hier nicht erkennbar, ob es sich bei den angegebenen Preisen in den Screenshots um verbindliche Endpreise handelt oder vielmehr um Lockangebote, die nur an bestimmten, nicht ausgelasteten Tagen bestehen. Es ist gerichts bekannt, dass die Preise im Internet je nach Auslastung des Fuhrparks stark variieren. Den Angeboten ist nicht zu entnehmen, ob sie mit den hier tatsächlich erfolgten Anmietfällen vergleichbar sind. Sie geben die Art des anzumietenden Fahrzeugs nur beispielhaft wieder, so dass der Geschädigte nicht erkennen kann, ob er ein Fahrzeug erhält, das seiner Fahrzeugklasse entspricht. Ferner gehen die Angebote von der Pflicht zur Vorlage einer Kreditkarte aus. Dies ist einem Geschädigten aber nicht ohne weiteres zumutbar (vgl. OLG Köln, Urteil vom 18.08.2010, 5 U 44/10). Lediglich der Umstand, dass der Mietpreis der vorgelegten Angebote eher den Erhebungen des Fraunhofer Institut entspricht als denen der Schwacke-Liste, veranlasste das Gericht nicht zu einer weiteren Sachaufklärung. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens wäre unter diesen Umständen eine unzulässige Ausforschung.

(...)

Die Kosten für die abgeschlossene Vollkaskoversicherung sind in Höhe von 62,82 Euro erstattungsfähig. Die Geschädigte hat im Mietvertrag eine Haftungsreduzierung mit einer Selbstbeteiligung von 0 Euro vereinbart und dies durch Vorlage von Mietvertrag und Rechnung belegt (Bl. 38 f. d.A.). Dies ist von Beklagtenseite nur pauschal bestritten worden. Die abgerechneten Kosten liegen oberhalb der Kosten aus der Schwacke-Liste (3 x 20,94 € = 62,82 €), so dass nur letzter erstattungsfähig sind.

Die Klägerin kann auch die nach der Schwacke-Liste erstattungsfähigen Kosten für die Ausstattung des Fahrzeugs mit einem Navigationsgerät in Höhe von 22,98 Euro (3 x 7,66 €) verlangen. Aus Mietvertrag und Rechnung ergibt sich, dass das vermietete Fahrzeug mit einem Navigationsgerät ausgestattet war. Aus der Rechnung ergibt sich zudem, dass auch das beschädigte Fahrzeug mit einem Navigationsgerät ausgestattet gewesen ist (Bl. 38 d.A.).

Danach ergeben sich erstattungsfähige Mietwagenkosten in Höhe von

Grundpreis	351,86 €
zzgl. Aufschlag (20 %)	70,37 €
zzgl. Zustellung und Abholung	45,38 €
zzgl. Navigationsgerät	22,98 €
zzgl. Haftungsreduzierung	62,82 €
Gesamt	553,41 €
abzgl. gezahlter	- 285,23 €
Restbetrag	268,18 €

Der von der Klägerin in diesem Fall begehrte Betrag in Höhe von 238,74 Euro ist daher erstattungsfähig. Der Zinsanspruch beruht auf §§ 280, 286 BGB. Die Addition der genannten Beträge ergibt den tenorierten Betrag.

Die Klägerin hat indes keinen Anspruch auf Ersatz der geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten. Denn diese sind nicht als erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB anzusehen. Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten sind nur dann als Schaden erstattungsfähig, wenn und soweit der Geschädigte sie aus seiner Sicht zur Wahrnehmung seiner Rechte

für erforderlich halten durfte. Dass dies der Fall war, hat die Klägerin nicht schlüssig dargelegt. Die Beklagte hat insoweit unbestritten vorgetragen, dass die Klägerin die Vorgehensweise der Beklagten in solchen Verfahren kenne und diese für die Klägerin vorhersehbar gewesen sei. Ist dem Geschädigten bereits vor der Beauftragung eines Rechtsanwalts bekannt, dass der Gegner auch auf ein anwaltliches Aufforderungsschreiben hin nicht (weiter) regulieren werde, erweisen sich die Kosten für ein solches Tätigwerden des Rechtsanwalts aus der ex-ante Sicht als nicht erforderlich. Eine vernünftige, wirtschaftlich denkende Person in der Rolle des Geschädigten (bzw. des Zessionars) würde in einem solchen Fall davon absehen, den Rechtsanwalt mit einer vorgerichtlichen Tätigkeit zu beauftragen und würde ihm sofort einen unbedingten Klageauftrag erteilen (LG Köln, Urteil vom 04.08.2020, Az.: 11 S 193/19).

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91a, 92 Abs. 2 Nr. 1, 709 S. 1, 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 2.752,32 EUR festgesetzt.

Bedeutung für die Praxis

Das Urteil ist bedeutend zur Thematik der Mietpreisvorgabe durch den gegnerischen Haftpflichtversicherer. Das Gericht hat klargestellt, dass Mietwagenangebote des Versicherers an den Anspruchsteller so konkret gefasst sein müssen, dass der Geschädigte in der Lage ist, sie mit anderen – ihm ggf. bereits vorliegenden – Angeboten zu vergleichen. Das ist auch ohne Weiteres nachvollziehbar. Denn wäre es anders, könnte der Versicherer irgendeine ihm angeblich verfügbare Leistung – die er noch nicht einmal vergleichbar spezifizieren müsste – einfach behaupten, um den Geschädigten an seine gewünschte Preisvorgabe zu binden. Das wäre schadenrechtlich verkehrte Welt und vom BGH sicherlich nicht beabsichtigt, zumal angebliche Direktvermittlungspreise des Einzelfalls und tatsächliche Abrechnungen im Hintergrund zwischen Vermietern und Versicherern ex post nicht geprüft werden und sich wohl auch nicht prüfen lassen. Das bedeutet, dass der Schadenersatzanspruch eines Geschädigten nicht auf den Direktvermittlungspreis zurückfällt, wenn der Gegnerversicherer ihm in Bezug auf das zu mietende Fahrzeug und die Selbstbeteiligung in Schadenfällen lediglich ein unkonkretes Angebot unterbreitet oder eines, das seinen Schadenersatzanspruch gar nicht vollständig erfüllt. (Hinweis: Das Urteil wird gekürzt abgedruckt.)

Impressum

Herausgeber und Selbstverlag
Bundesverband der Autovermieter
Deutschlands e.V.

Invalidenstraße 34, 10115 Berlin

Tel.: 030-25898945
Fax: 030-25898999
E-Mail: info@bav.de
Internet: www.bav.de

VR 29028B AG
Berlin-Charlottenburg
ISSN: 1869-6031

Redaktion
Michael Brabec
Invalidenstraße 34
10115 Berlin

Anzeigenleitung
Maïke Radke
Invalidenstraße 34
10115 Berlin

Erscheinungsweise
Vierteljährlich,
ca. 20 Seiten
Auflage: 1000

Bezugspreis: 30 Euro netto pro Jahr ohne Versandkosten.

Zu bestellen für ein Jahr, verlängert sich automatisch, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Manuskripte: Beiträge können nur angenommen werden, wenn sie exklusiv und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Annahme wird schriftlich deutlich gemacht. Mit der Annahme von Beiträgen gehen die Rechte der Veröffentlichung ausschließlich an den Herausgeber über, eingeschlossen die Einstellung in Datenbanken sowie zur Vervielfältigung.

Hinweise: Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber. Trotz der Erstellung nach bestem Wissen müssen aufgrund der Komplexität der Themen Haftung und Gewähr ausgeschlossen werden.

Kurz und praktisch

Unfallbedingter Aufschlag

Ebenso hart umkämpft wie die Frage der anwendbaren Schätzgrundlage ist die Berechtigung eines unfallbedingten Aufschlages auf den erstattungsfähigen Normaltarif von Mietwagenkosten.

Die Versicherer meinen, der Aufschlag sei, wenn denn überhaupt, nur dann denkbar, wenn der Geschädigte sich in einer Notlage befunden hat und daher einen Sofortbedarf hatte. Dem kann so begegnet werden:

Zum pauschalen Aufschlag für unfallspezifische Mehrleistungen hat sich der BGH insbesondere in seinen beiden Urteilen vom 19.01.2010 und 05.03.2013 eindeutig geäußert:

1. Urteil vom 19.01.2010 (VI ZR 112/09):

Zu den vom BGH erwähnten Kriterien („betriebsbedingt“, „besondere Unfallsituation“), die in einem in der Vorinstanz vom Gericht eingeholten Sachverständigen-Gutachten bestätigt wurden:

„Eine Vorreservierungszeit sei nicht erforderlich gewesen... „

„Die voraussichtliche Mietzeit sei offen geblieben.“

„Es seien keine Vorauszahlungen und keine Kautions für Fahrzeugschäden oder für die Betankung erhoben worden.“

„Auch seien keine Nutzungseinschränkungen vereinbart worden.“

„Zu mehr Angaben war der Kläger nicht verpflichtet.“

2. Urteil vom 05.03.2013 (VI ZR 245/11, NJW 2013, 1870). Dort führt der BGH aus:

„b) Der Geschädigte verstößt allerdings noch nicht allein deshalb gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot, weil er ein Kfz zu einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber dem Normaltarif teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen u.Ä.) allgemein einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst, infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderlich sind. (...)“

d) Rechtsfehlerhaft ist allerdings die Erwägung des Berufungsgerichts, eine fehlende Sicherung des Mietwagenunternehmens durch Kreditkarten komme als Zuerkennung eines Unfallersatztarifs nicht in Betracht, weil die Abtretung der Ersatzansprüche des Geschädigten als gleichwertiges Sicherungsmittel anzusehen sei. Dies entspricht nicht der Rechtsprechung des erkennenden Senats. (...) Einen solchen allgemeinen unfallspezifischen Kostenfaktor, der einen höheren Mietpreis rechtfertigt, kann die Vorfinanzierung des Mietpreises darstellen, wenn der Unfallgeschädigte weder zum Einsatz einer Kreditkarte noch zu einer sonstigen Art der Vorleistung verpflichtet ist (vgl. Senatsurteile vom 19.04.2005 – VI ZR 37/04, BGHZ 163, 19, 26; vom 19. Januar 2010, VI ZR 112/09, aaO. Rn. 7). (...) Insoweit weist der Senat für das weitere Verfahren darauf hin, dass die Frage, ob der Geschädigte im Einzelfall zu einer Vorfinanzierung verpflichtet war, nicht die Erforderlichkeit der Herstellungskosten im Sinne des § 249 Abs. 1 Satz 1 BGB betrifft, sondern die Schadenminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB. Unter diesem Blickwinkel kommt es darauf an, ob dem Geschädigten eine Vorfinanzierung, zu der auch der Einsatz einer EC-Karte oder einer Kreditkarte gerechnet werden könnte, möglich und zumutbar war. Dies kann angesichts der heutigen Gepflogenheiten nicht generell ausgeschlossen werden, wobei allerdings im Rahmen des § 254 BGB nicht der Geschädigte darlegungs- und beweisbelastet ist, wenn sich auch je nach Vortrag des auf Schadensersatz in Anspruch genommen für ihn eine sekundäre Darlegungslast ergeben kann. Jedenfalls ist der Geschädigte im Rahmen des § 254 BGB auch unter Berücksichtigung seiner sekundären Darlegungslast nicht gehalten, von sich aus zu seiner finanziellen Situation vorzutragen.

3. Der „Mietwagensenat“ des OLG Köln hat seine Rechtsprechung insbesondere zum pauschalen Aufschlag für unfallspezifische Mehrleistungen in Übereinstimmung mit der Auffassung des BGH konkretisiert, Urteil vom 16.06.2015 (15 U 220/14, NRWE):

„Die Berufung der Klägerin hat jedoch Erfolg, soweit sie sich gegen die Aberkennung eines pauschalen Aufschlags in Höhe von 20 % für unfallbedingte Mehraufwendungen durch das Landgericht wendet. Zwar hat das Landgericht – entgegen den Ausführungen der Klägerin – die Zubilligung eines solchen Aufschlages nicht an den vermeintlich fehlenden Darlegungen zur Einsatzmöglichkeit einer Kreditkarte scheitern lassen (vgl. die Ausführungen auf Seite 8 UA). Es hat vielmehr ausgeführt, dass trotz des von ihm festgestellten fehlenden Einsatzes von Kreditkarten kein erhöhter Aufwand der Klägerin infolge einer unfalltypischen Ausnahmesituation im Sinne von Eilbedürftigkeit, Notlage oder Ungewissheit über die tatsächliche Mietzeit erkennbar gewesen sei. Dies ist jedoch für die Zubilligung eines pauschalen Aufschlages in Höhe von 20 % auf den nach § 287 ZPO geschätzten Normalpreis auch nicht kumulativ erforderlich.“

Daher sind die hier von der Klägerin konkret vorgetragenen unfallbedingten Mehrleistungen (XXX) mit einem Aufschlag auf den Normaltarif zu bemessen, den die Gerichte in der Regel bei 20 Prozent veranschlagen.